

Regelplan B I / 2

Straße mit geringer Verkehrsstärke oder in geschwindigkeitsreduziertem Bereich und mit deutlicher Einengung

(analog bei Richtungsfahrbahnen oder Einbahnstraßen)

Längsabspernung zur Fahrbahn

- durch doppelseitige Leitbaken
- bei Einbahnstraßen und Richtungsfahrbahnen ***): einseitige Leitbaken

Abstand max. 9 m
Absperrschrankengitter am fahrbahnseitigen Baufeldrand

Teil B, Abschnitt 2.2.5 Absatz 3 ist zu beachten

Querabspernung

- durch Absperrschrankengitter mit mindestens 2 doppelseitigen gelben Warnleuchten und
- doppelseitige Leitbake mit doppelseitiger gelber Warnleuchte
 - bei Richtungsfahrbahnen oder Einbahnstraßen ***): einseitige Leitbake mit einseitiger gelber Warnleuchte

Längsabspernung zum Gehweg

durch Absperrschrankengitter Warnleuchten gemäß RSA Teil B, Abschnitt 2.4.3 Absatz 2

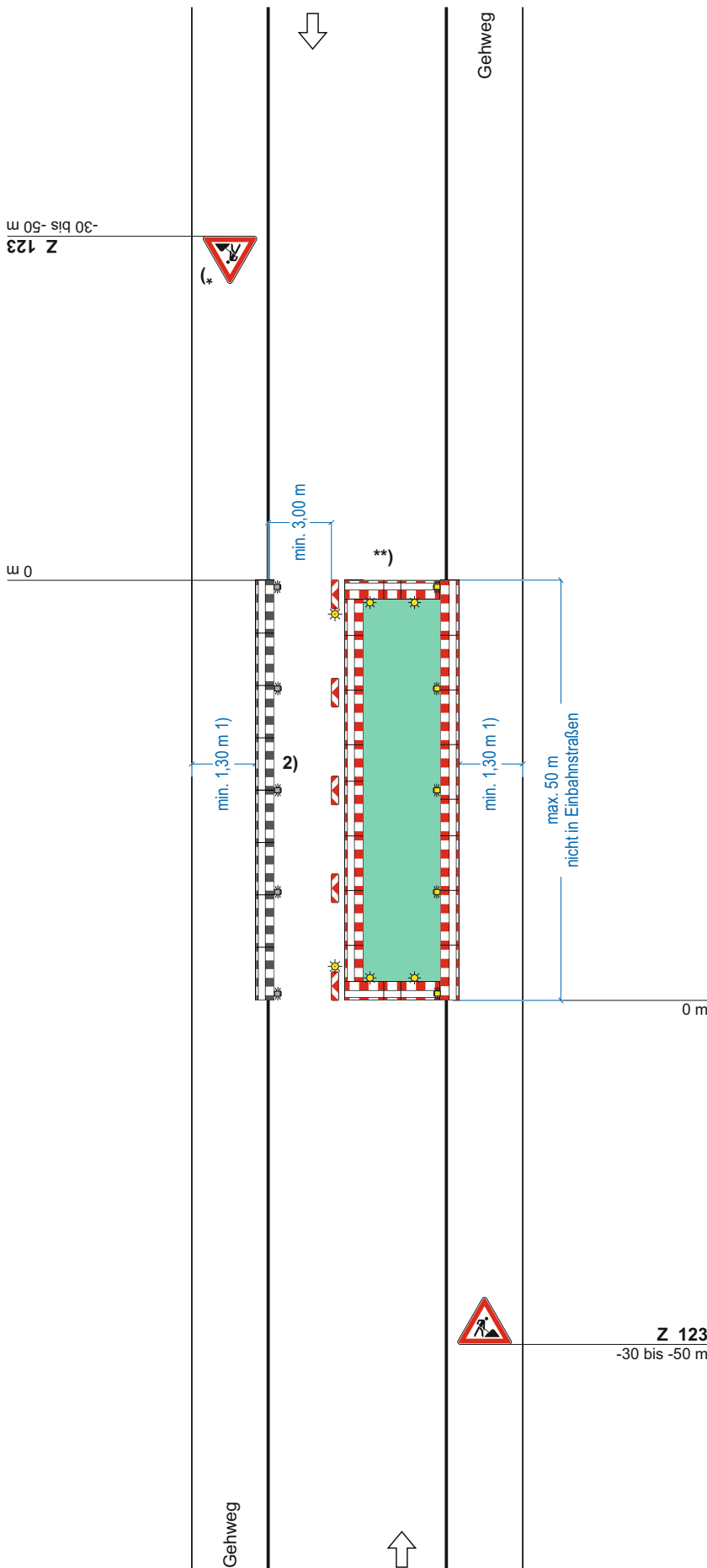
- 1) andere Breiten siehe Teil B, Abschnitt 2.4.2
- 2) [] Absperrschrankengitter am Gehweg gegenüber anstatt zwischen Arbeitsbereich und Fahrbahn
[] erforderliche Länge und Lage gemäß beigefügtem Lageplan geprüft und angeordnet

*) Entfällt bei Einbahnstraßen und Richtungsfahrbahnen ***)

) Warnleuchten entfallen bei Richtungsfahrbahnen und Einbahnstraßen *)

***) sofern nicht für bestimmte Fahrzeugarten freigegeben

Stand: 05.2021 inkl. Korrektur 04.2022



Regelplan B I / 3

Zweistreifige Fahrbahn mit geringer Einengung

(analog bei Richtungsfahrbahnen oder Einbahnstraßen)

Längsabspernung zur Fahrbahn

- durch doppelseitige Leitbaken
- bei Einbahnstraßen und Richtungsfahrbahnen ***): einseitige Leitbaken

Abstand max. 9 m

Absperrschrankengitter am fahrbahnseitigen Baufeldrand

Teil B, Abschnitt 2.2.5 Absatz 3 ist zu beachten

Querabspernung

- durch Absperrschrankengitter mit mindestens 2 doppelseitigen gelben Warnleuchten und
- doppelseitige Leitbake mit doppelseitiger gelber Warnleuchte
- bei Richtungsfahrbahnen oder Einbahnstraßen ***): einseitige Leitbake mit einseitiger gelber Warnleuchte

Längsabspernung zum Gehweg

durch Absperrschrankengitter Warnleuchten gemäß RSA Teil B, Abschnitt 2.4.3 Absatz 2

1) andere Breiten siehe Teil B, Abschnitt 2.4.2

2) [] Absperrschrankengitter am Gehweg gegenüber anstatt zwischen Arbeitsbereich und Fahrbahn

[] erforderliche Länge und Lage gemäß beigefügtem Lageplan geprüft und angeordnet

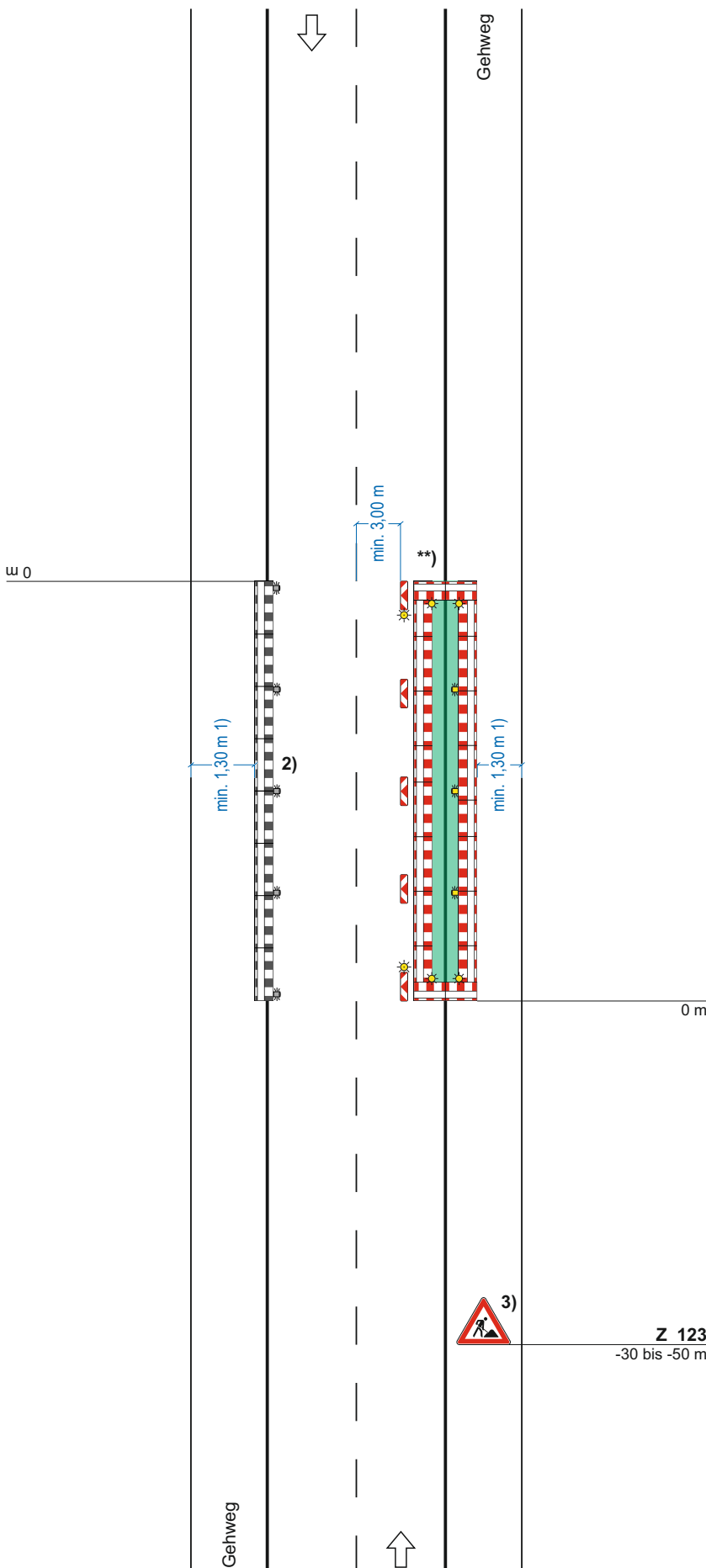
3) [] geringe Verkehrsstärke: 30 – 50 m

[] Richtungsfahrbahn oder Einbahnstraße ***): 70 – 100 m

) fahrbahnseitige Warnleuchten entfallen bei Richtungsfahrbahnen und Einbahnstraßen *)

***) sofern nicht für bestimmte Fahrzeugarten freigegeben

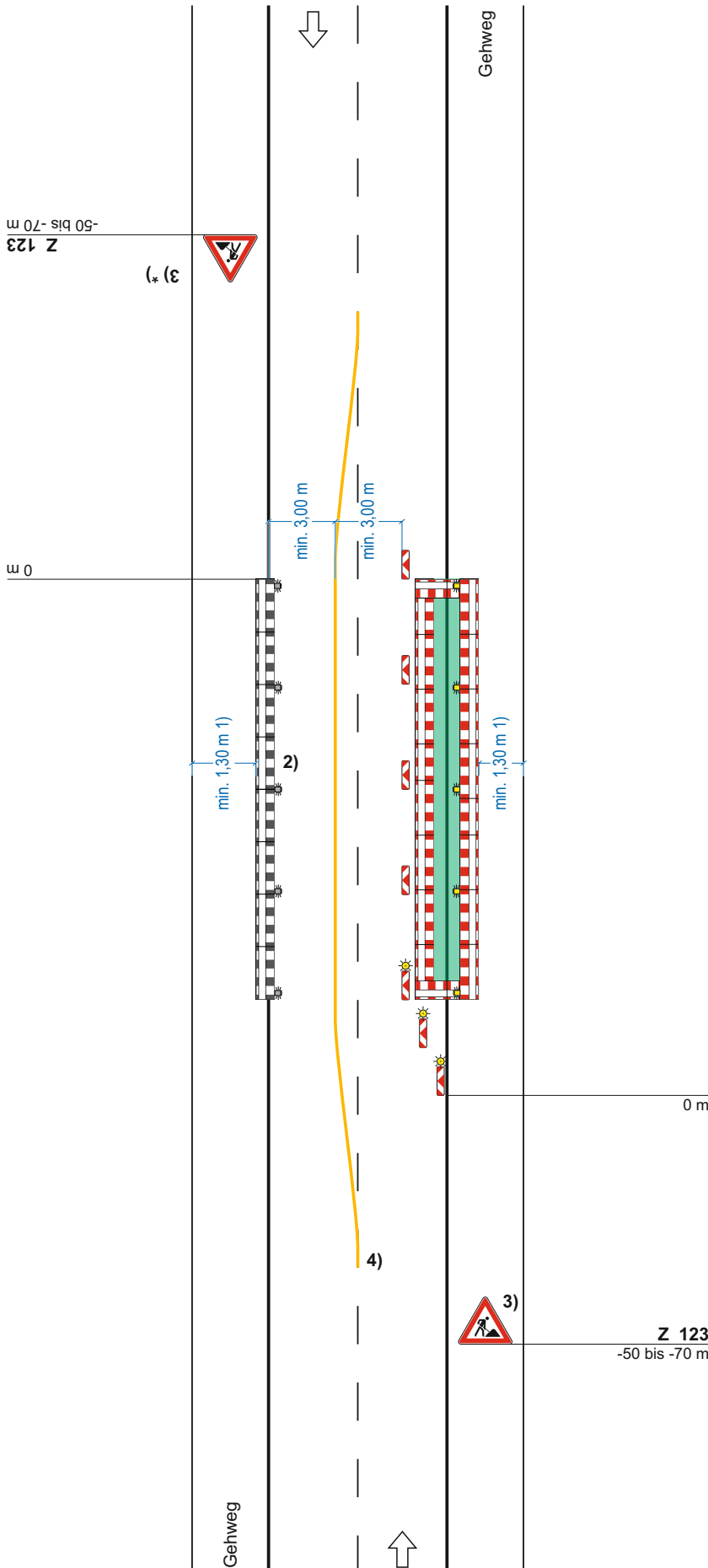
Stand: 05.2021 inkl. Korrektur 04.2022



Regelplan B I / 4

Zweistreifige Fahrbahn
mit Verkehrsführung über
Behelfsfahstreifen

(analog bei Richtungsfahrbahnen
oder Einbahnstraßen)



Querabspernung
durch Absperrschrankengitter

Fahstreifenbegrenzung
[x] gelbe Markierung
[] Leitschwelle

Längsabspernung zur Fahrbahn
durch einseitige Leitbaken,
Abstand max. 9 m
Absperrschrankengitter am
fahrbahnseitigen Baufeldrand

Längsabspernung zum Gehweg
durch Absperrschrankengitter
Warnleuchten gemäß RSA Teil B,
Abschnitt 2.4.3 Absatz 2
Teil B, Abschnitt 2.2.5 Absatz 3
ist zu beachten

Querabspernung
durch min. 3 einseitige Leitbaken
Abstand längs 1 – 2 m
quer 0,6 – 1 m
mit einseitiger gelber Warnleuchte
auf jeder Leitbake und
Absperrschrankengitter

- 1) andere Breiten siehe Teil B,
Abschnitt 2.4.2
- 2) [] Absperrschrankengitter,
am Gehweg gegenüber
anstatt zwischen Arbeits-
bereich und Fahrbahn
[] erforderliche Länge und Lage
gemäß beigefügtem Lageplan
geprüft und angeordnet
- 3) [] geringe Verkehrsstärke:
30 – 50 m
[] Richtungsfahrbahn oder
Einbahnstraße **):
70 – 100 m
- 4) [] Behelfsfahstreifen über Park-
streifen oder ähnliches geführt
[] erforderliche Lage gemäß
beigefügtem Lageplan
geprüft und angeordnet

*) Entfällt bei Einbahnstraßen
und Richtungsfahrbahnen **)

**) sofern nicht für bestimmte
Fahrzeugarten freigegeben

Stand: 05.2021 inkl. Korrektur 04.2022

Regelplan B I / 5

Zweistreifige Fahrbahn mit
halbseitiger Sperrung

Verkehrsregelung durch
Lichtzeichenanlage

Längsabsperzung zur Fahrbahn
durch doppelseitige Leitbaken
Abstand max. 9 m
Absperrschrankengitter am
fahrbahnseitigen Baufeldrand

Teil B, Abschnitt 2.2.5 Absatz 3
ist zu beachten

Querabsperzung
durch Absperrschrankengitter
mit mindestens 2 doppelseitigen
gelben Warnleuchten und
doppelseitige Leitbake mit doppel-
seitiger gelber Warnleuchte

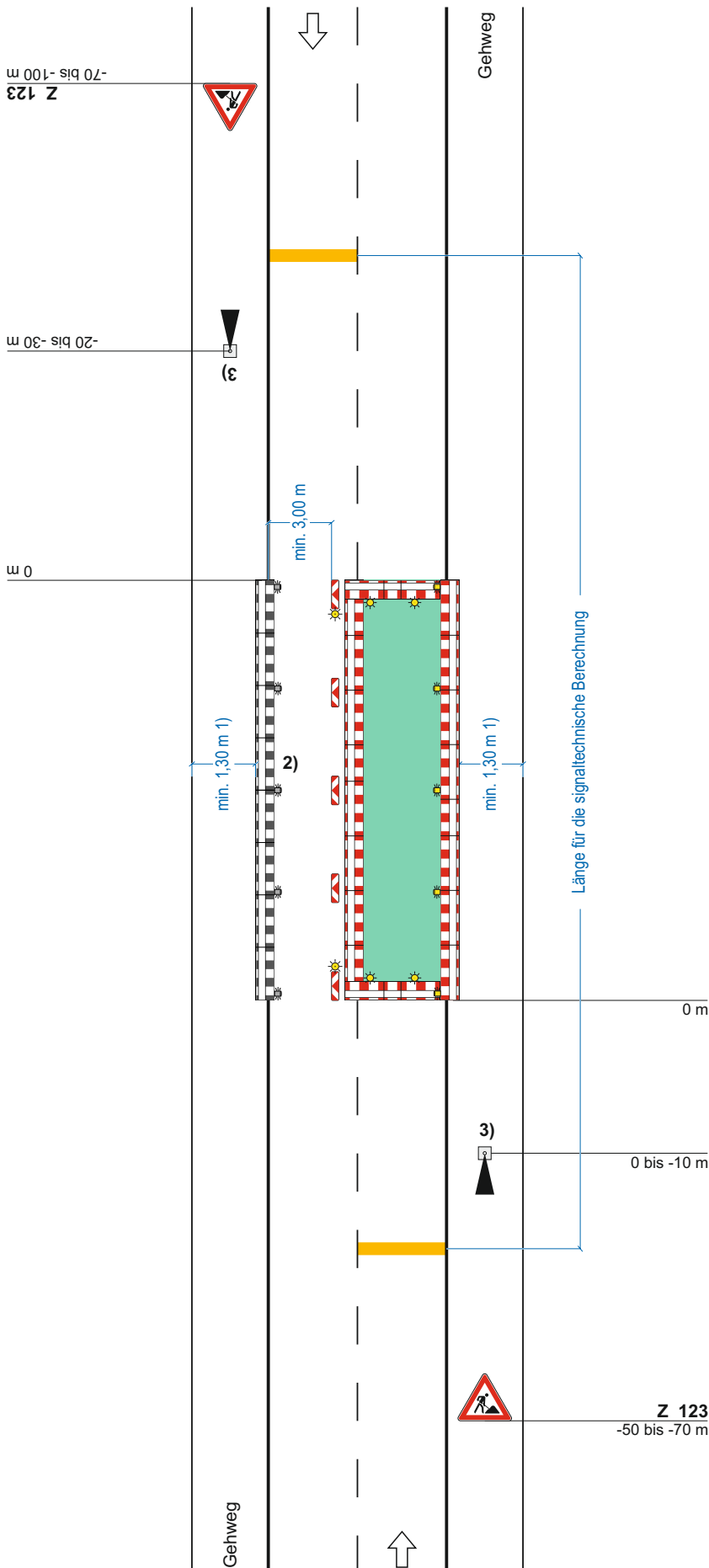
Längsabsperzung zum Gehweg
durch Absperrschrankengitter
Warnleuchten gemäß RSA Teil B,
Abschnitt 2.4.3 Absatz 2

1) andere Breiten siehe Teil B,
Abschnitt 2.4.2

2) [] Absperrschrankengitter
anstatt zwischen Arbeits-
bereich und Fahrbahn
[] erforderliche Länge und
Lage gemäß beigefügtem
Lageplan geprüft und
angeordnet

3) [x] Signalzeitenplan
[x] Signallageplan
[x] Phasenfolgeplan
als Anlage beigefügt und
angeordnet
*möglichst verkehrsabhängige
Schaltung anordnen*

Stand: 05.2021 inkl. Korrektur 04.2022



Regelplan B I / 6

Zweistreifige Fahrbahn mit
halbseitiger Sperrung

Verkehrsregelung durch
Lichtzeichenanlage mit
Fußgängerführung

Querabsperzung auf dem Gehweg

durch Absperrschrankengitter
(zur Anbringung von Zusatzzeichen
1000-12/22 siehe Teil B,
Abschnitt 2.4.5)

Querabsperzung

durch Absperrschrankengitter
mit mindestens 2 doppelseitigen
gelben Warnleuchten und
doppelseitige Leitbake mit
doppelseitiger gelber Warnleuchte

Längsabsperzung zur Fahrbahn

durch doppelseitige Leitbaken
Abstand max. 9 m
Absperrschrankengitter am
fahrbahnseitigen Baufeldrand

Teil B, Abschnitt 2.2.5 Absatz 3
ist zu beachten

Längsabsperzung zum Gehweg

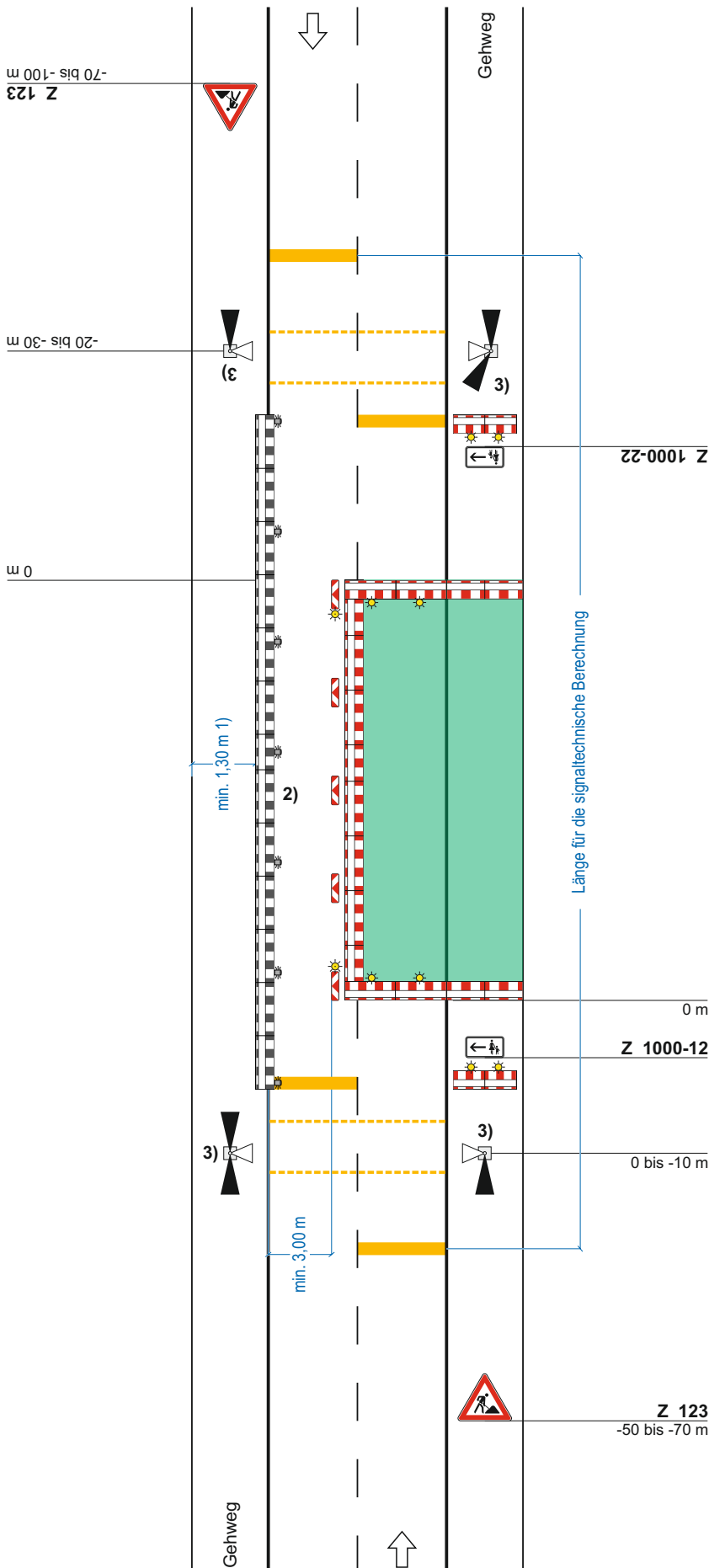
durch Absperrschrankengitter
Warnleuchten gemäß RSA Teil B,
Abschnitt 2.4.3 Absatz 2

1) andere Breiten siehe Teil B,
Abschnitt 2.4.2

2) [] Absperrschrankengitter
am Gehweg gegenüber
anstatt zwischen Arbeits-
bereich und Fahrbahn
[] erforderliche Länge und
Lage gemäß beigefügtem
Lageplan geprüft und
angeordnet

3) [x] Signalzeitenplan,
[x] Signallageplan
[x] Phasenfolgeplan
als Anlage beigefügt und
angeordnet
*möglichst verkehrsabhängige
Schaltung anordnen*

Stand: 05.2021 inkl. Korrektur 04.2022



Regelplan B I / 7

Zweistreifige Fahrbahn mit
Arbeitsstelle in Fahrbahnmitte

Querabspernung
durch min. 3 einseitige Leitbaken

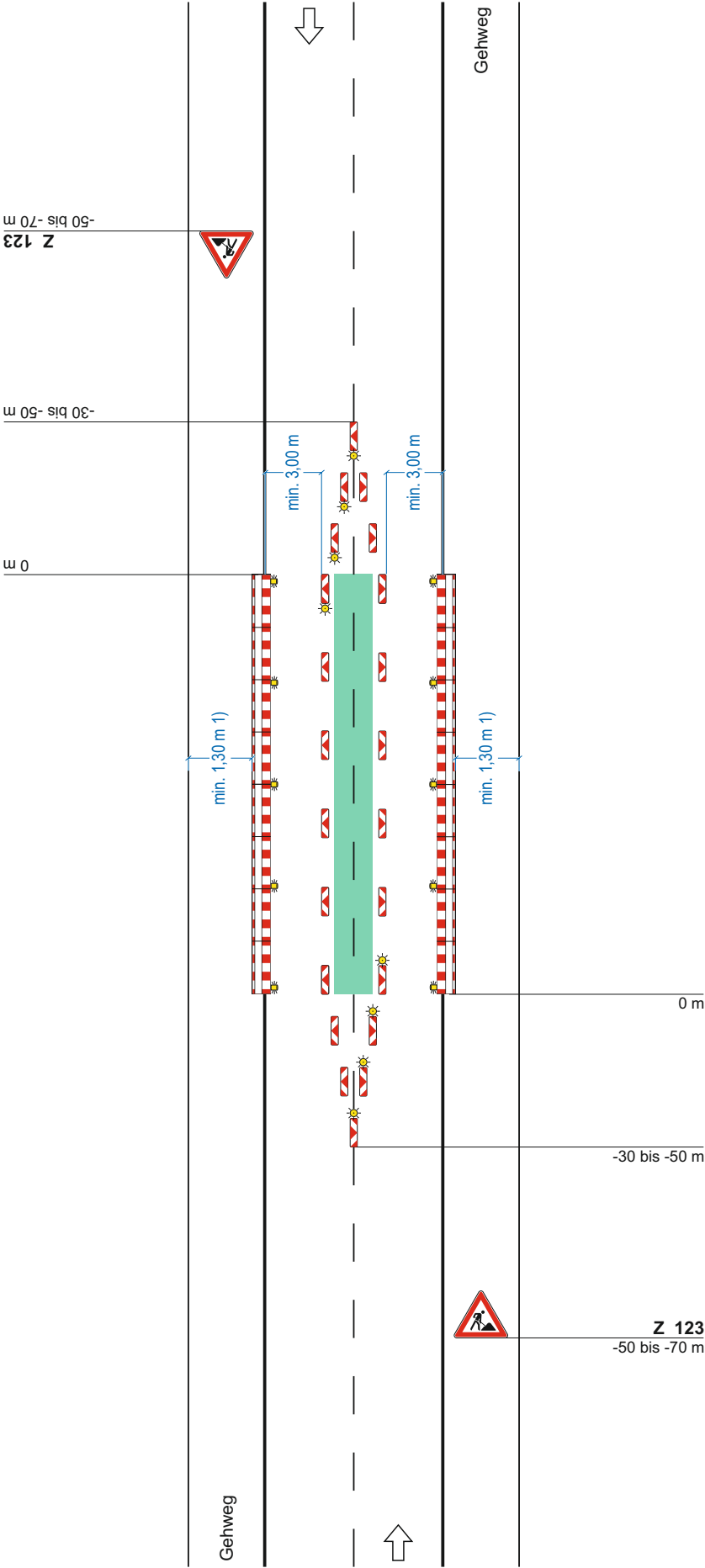
Abstand längs 1 – 2 m
quer 0,6 – 1 m
mit einseitiger gelber Warnleuchte
auf jeder Leitbake

Längsabspernung zur Fahrbahn
durch einseitige Leitbaken,
Abstand max. 9 m

Längsabspernung zum Gehweg
durch Absperrschrankengitter
Warnleuchten gemäß RSA Teil B,
Abschnitt 2.4.3 Absatz 2

Teil B, Abschnitt 2.2.5 Absatz 3
ist zu beachten

1) andere Breiten siehe Teil B,
Abschnitt 2.4.2



Regelplan B I / 8

Zweistreifige Fahrbahn mit
beidseitiger Einengung mit
geringer Verkehrsstärke

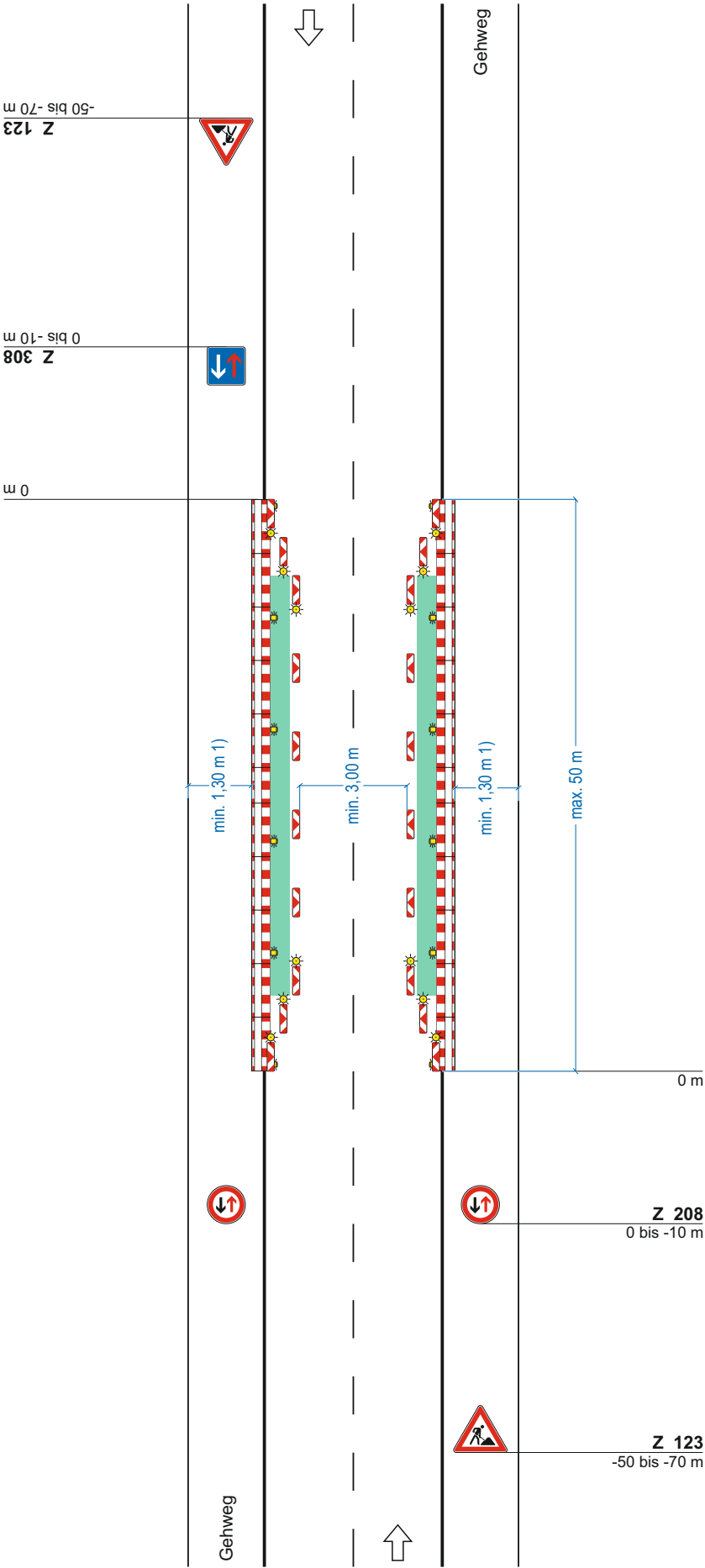
Verkehrsregelung durch
Verkehrszeichen

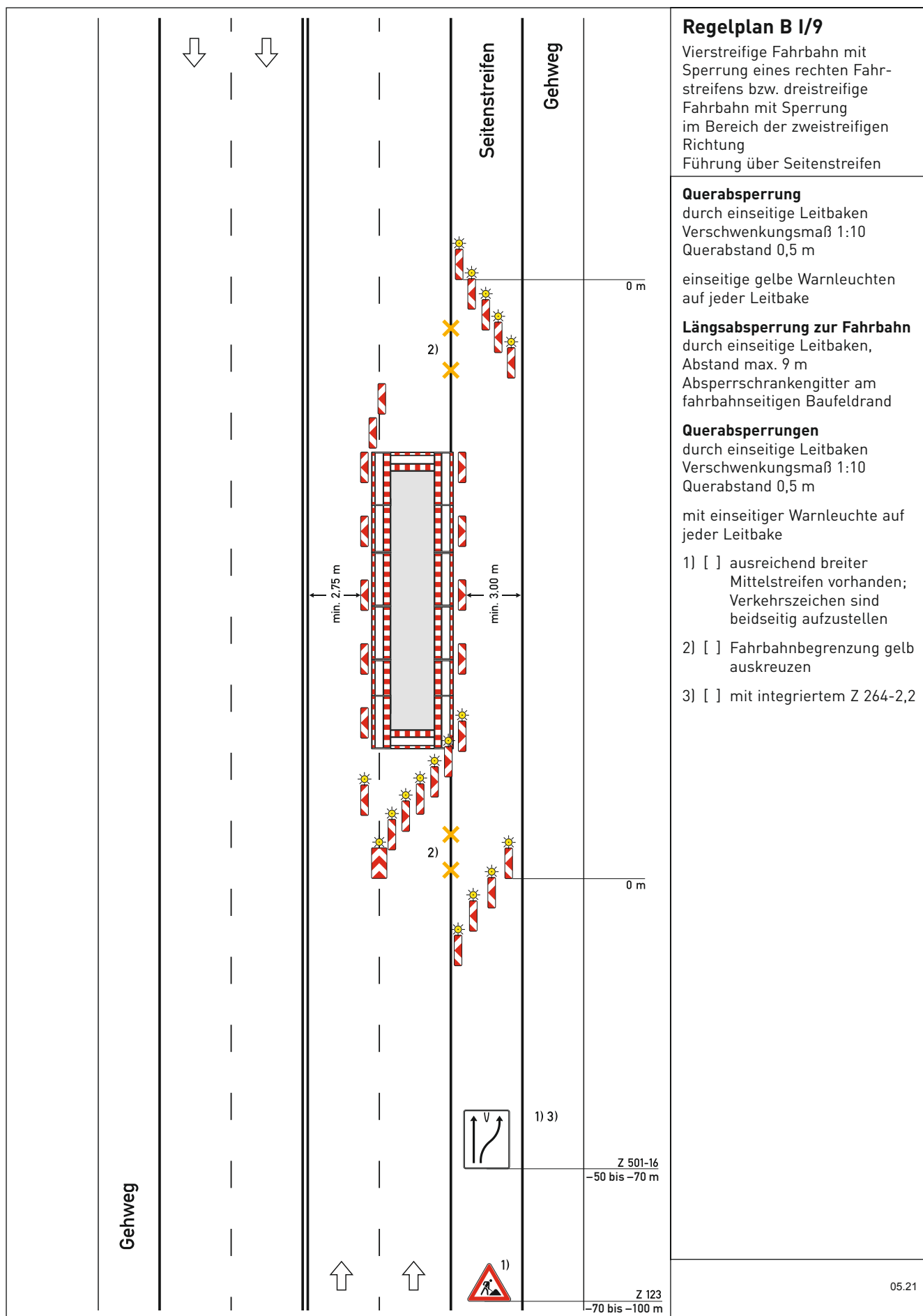
Querabspernung
durch min. 3 doppelseitige Leitbaken
Abstand längs 1 – 2 m
quer 0,6 – 1 m
mit doppelseitiger gelber
Warnleuchte auf jeder Leitbake

Längsabspernung zur Fahrbahn
durch doppelseitige Leitbaken,
Abstand max. 9 m

Längsabspernung zum Gehweg
durch Absperrschrankengitter
Warnleuchten gemäß RSA Teil B,
Abschnitt 2.4.3 Absatz 2

1) andere Breiten siehe Teil B,
Abschnitt 2.4.2





Regelplan B I/9

Vierstreifige Fahrbahn mit Sperrung eines rechten Fahrstreifens bzw. dreistreifige Fahrbahn mit Sperrung im Bereich der zweistreifigen Richtung
Führung über Seitenstreifen

Querabspernung

durch einseitige Leitbaken
Verschwenkungsmaß 1:10
Querabstand 0,5 m

einseitige gelbe Warnleuchten auf jeder Leitbake

Längsabspernung zur Fahrbahn

durch einseitige Leitbaken, Abstand max. 9 m
Absperrschrankengitter am fahrbahnseitigen Baufeldrand

Querabspernungen

durch einseitige Leitbaken
Verschwenkungsmaß 1:10
Querabstand 0,5 m

mit einseitiger Warnleuchte auf jeder Leitbake

- 1) [] ausreichend breiter Mittelstreifen vorhanden; Verkehrszeichen sind beidseitig aufzustellen
- 2) [] Fahrbahnbegrenzung gelb auskreuzen
- 3) [] mit integriertem Z 264-2,2

Vierstreifige Fahrbahn mit Sperrung eines linken Fahrstreifens bzw. dreistreifige Fahrbahn mit Sperrung im Bereich der zweistreifigen Richtung
Führung über Seitenstreifen

durch einseitige Leitbaken
Verschwenkungsmaß 1:10
Querabstand 0,5 m
einseitige gelbe Warnleuchten
auf jeder Leitbake

durch einseitige Leitbaken,
Abstand max. 9 m
Absperrschrankengitter am
Baufeldrand

durch einseitige Leitbaken
Verschwenkungsmaß 1:10
Querabstand 0,5 m
mit einseitiger gelber Warnleuchte
auf jeder Leitbake

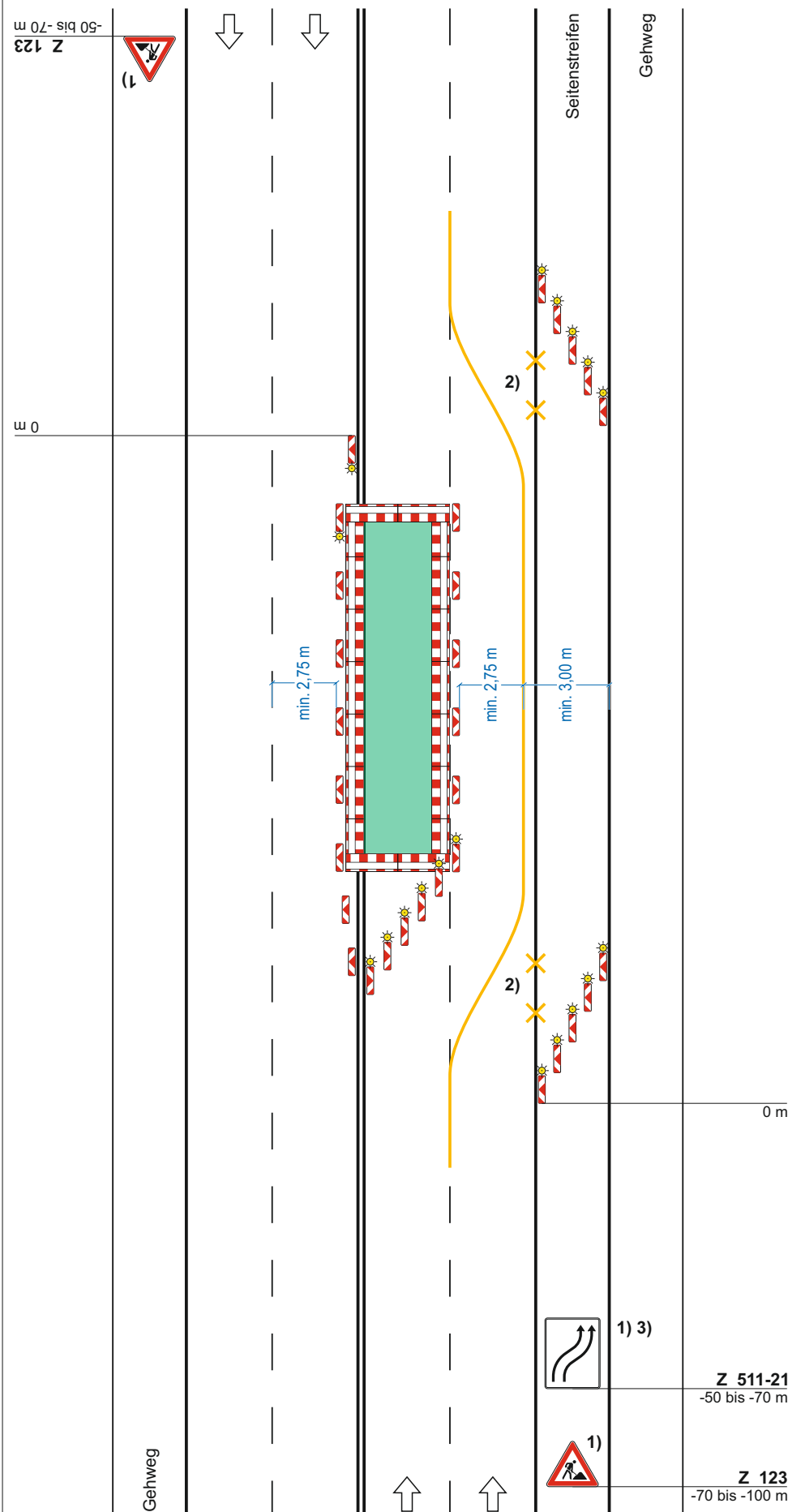
- 1) [] ausreichend breiter Mittelstreifen vorhanden; Verkehrszeichen sind beidseitig aufzustellen; Verzicht auf Leitbaken und Z 123 auf der Gegenfahrbahn
- 2) [] Fahrbahnbegrenzung gelb auskreuzen
- 3) [] mit integriertem Z 264-2,2

Sind örtlich auf dem linken Fahrstreifen, abweichend von §7 Absatz 3 (Linksfahrgebot für Fahrzeuge > 3,5 t), auch Fahrzeuge mit größeren Breiten zu erwarten (z.B. infolge erhöhter Verkehrsdichte (§7 Absatz 1) oder einer dahinter angekündigten Linksabbiegespur) muss Zeichen 264-2,2 angeordnet werden.

Stand: 05.2021 inkl. Korrektur 04.2022

Z 511-21
-50 bis -70 m

	Z 123
	-70 bis -100 m



Regelplan B I / 11

Vierstreifige Fahrbahn mit Sperrung eines rechten Fahrstreifens bzw. dreistreifige Fahrbahn mit Sperrung im Bereich der zweistreifigen Richtung

Querabsperrrung
durch Absperrschrankengitter

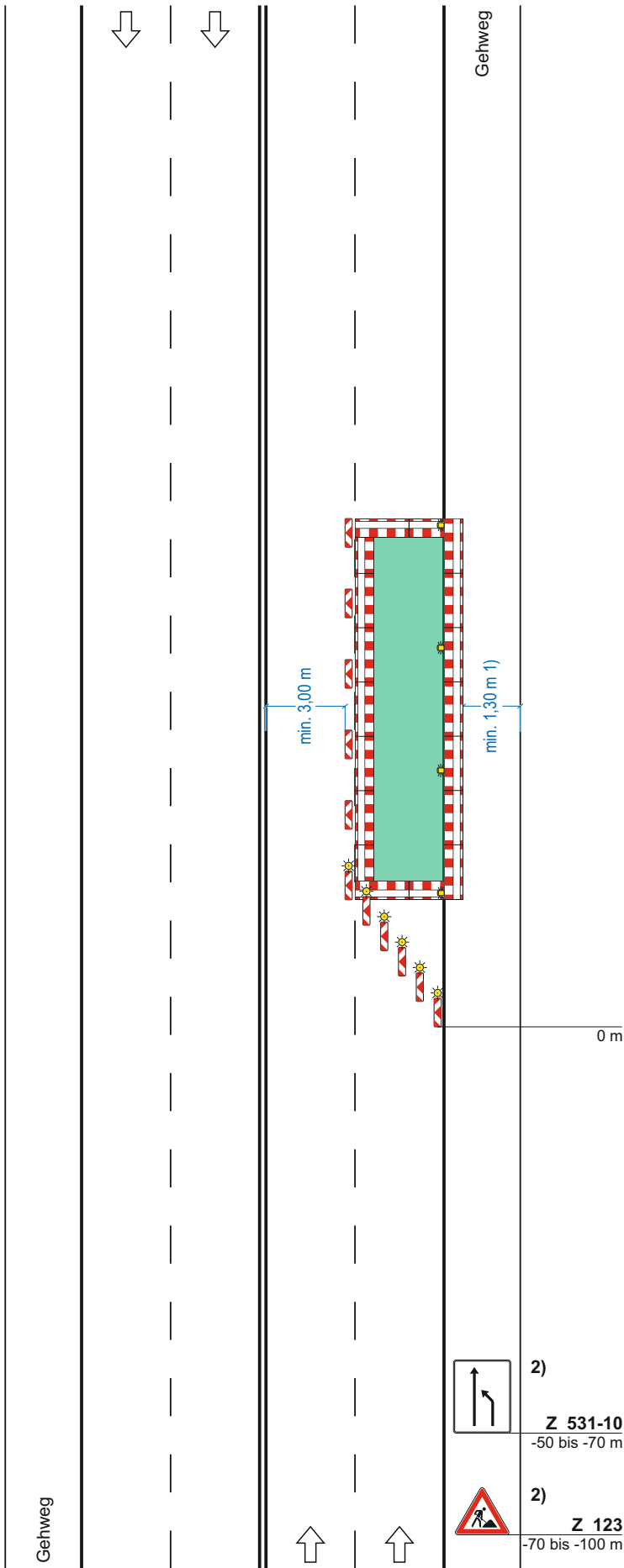
Längsabsperrrung zur Fahrbahn
durch einseitige Leitbaken,
Abstand max. 9 m
Absperrschrankengitter am fahrbahnseitigen Baufeldrand

Querabsperrrungen
durch einseitige Leitbaken
Abstand längs 1 – 2 m
quer 0,6 – 1 m
mit einseitiger gelber Warnleuchte auf jeder Leitbake

Längsabsperrrung zum Gehweg
durch Absperrschrankengitter
Warnleuchten gemäß Teil B, Abschnitt 2.4.3 Absatz 2

- 1) andere Breiten siehe Teil B, Abschnitt 2.4.2
- 2) [] Mittelstreifen in ausreichender Breite vorhanden;
Verkehrszeichen beidseitig aufstellen

Stand: 05.2021 (Erstausgabe am 15.02.2022)



Regelplan B I / 12

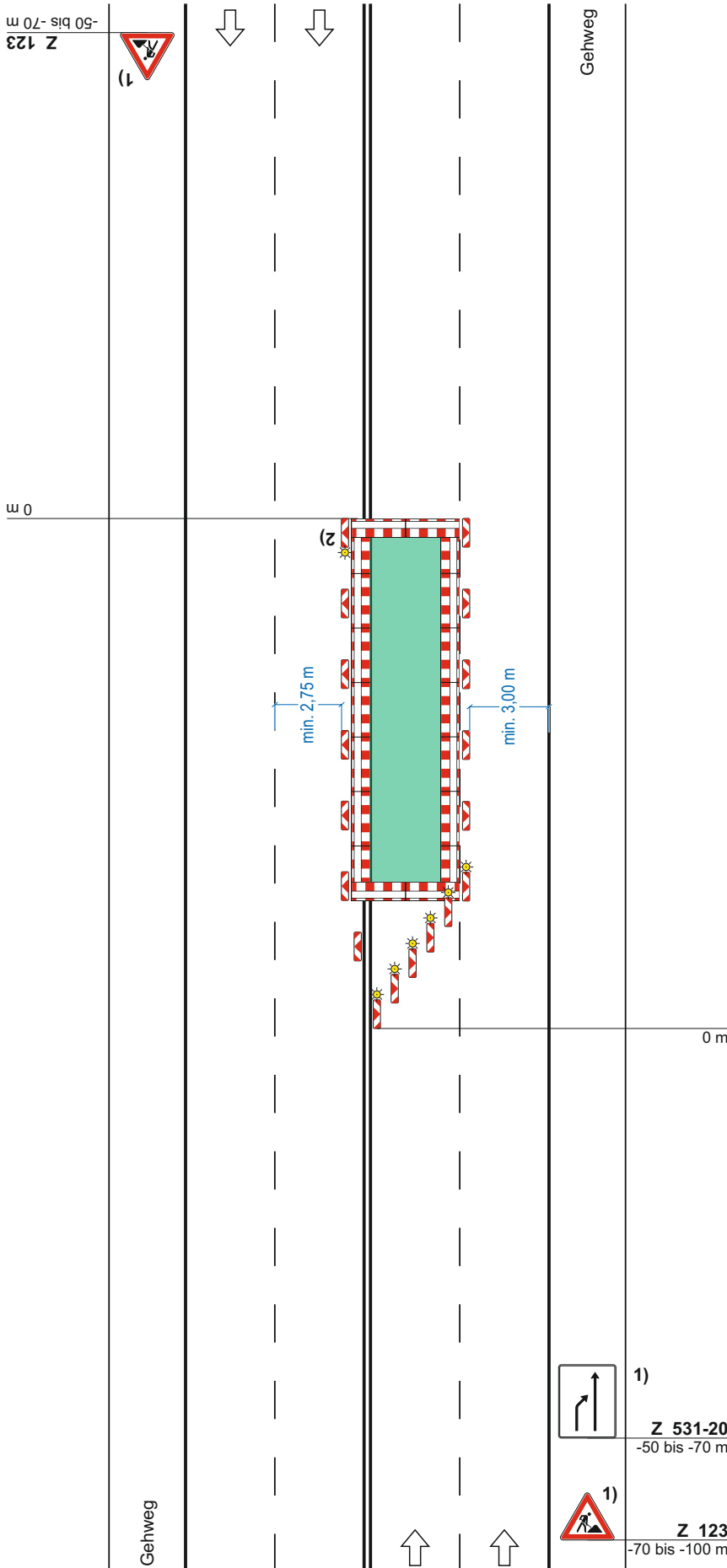
Vierstreifige Fahrbahn mit Sperrung eines linken Fahrstreifens bzw. dreistreifige Fahrbahn mit Sperrung im Bereich der zweistreifigen Richtung

Querabsperrrung
durch Absperrschrankengitter
[] entfällt

Längsabsperrrung zur Fahrbahn
durch einseitige Leitbaken,
Abstand max. 9 m
Absperrschrankengitter am fahrbahnseitigen Baufeldrand

Querabsperrrungen
durch einseitige Leitbaken
Abstand längs 1 – 2 m
quer 0,6 – 1 m
mit einseitiger gelber Warnleuchte
auf jeder Leitbake

1) [] Mittelstreifen in ausreichender Breite vorhanden;
Verkehrszeichen zu 1)
beidseitig aufstellen;
Leitbaken und Z 123
zu 2) auf der Gegenfahrbahn
entfallen



Stand: 05.2021 inkl. Korrektur 04.2022

Vierstreifige Fahrbahn mit Sperrung der Fahrstreifen einer Richtung

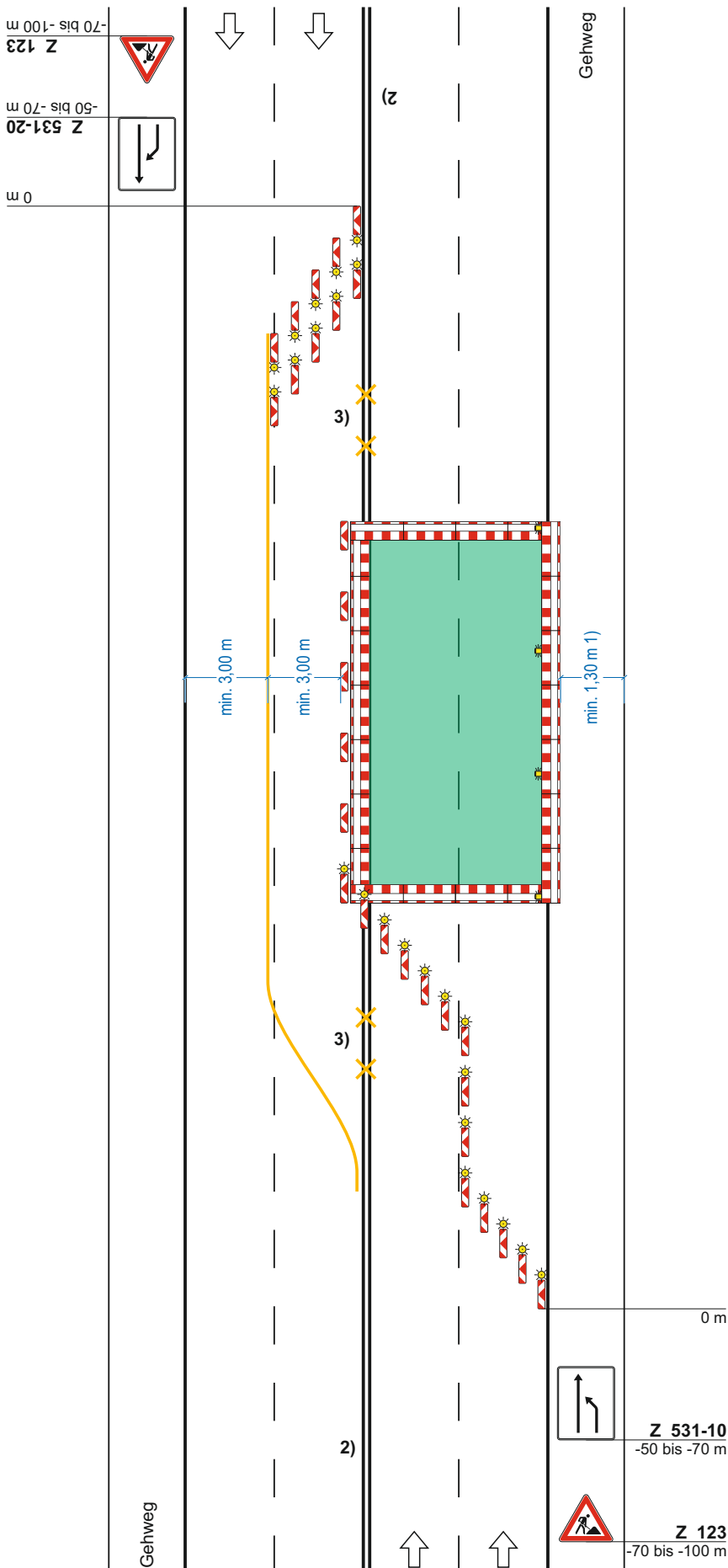
Längsabspernung zur Fahrbahn
durch einseitige Leitbaken,
Abstand max. 9 m
Absperrschrankengitter am
fahrbahnseitigen Baufeldrand

Fahrstreifenbegrenzung
☒ gelbe Markierung
☐ Leitschwellen
☐ Leitborde

Längsabspernung zum Gehweg
durch Absperrschrankengitter
Warnleuchten gemäß RSA Teil B,
Abschnitt 2.4.3 Absatz 2

- 1) andere Breiten siehe Teil B, Abschnitt 2.4.2
- 2) [] Mittelstreifen in ausreichender Breite vorhanden; Verkehrszeichen beidseitig aufstellen
- 3) [] Fahrbahnbegrenzung gelb auskreuzen

Stand: 05.2021 inkl. Korrektur 04.2022



Regelplan B I / 14

Zweistreifige Fahrbahn mit
halbseitiger Sperrung
Einbahnstraßenregelung

- [] Einrichtung einer Umleitung
- [] Anpassung der vorhandenen Verkehrszeichen gemäß Eintragung

Querabspernung auf Fahrbahn
durch Absperrschrankengitter
mit min. 5 einseitigen roten
Warnleuchten

Längsabspernung zur Fahrbahn
durch einseitige Leitbaken,
Abstand max. 9 m
Teil B, Abschnitt 2.2.5 Absatz 3
ist zu beachten

Querabspernung auf Fahrbahn
durch einseitige Leitbake mit
einseitiger gelber Warnleuchte und
Absperrschrankengitter mit min. 2
einseitigen gelben Warnleuchten

Längsabspernung zum Gehweg
durch Absperrschrankengitter
Warnleuchten gemäß Teil B,
Abschnitt 2.4.3 Absatz 2
Radverkehr siehe Teil A,
Abschnitt 2.5 Absatz 5

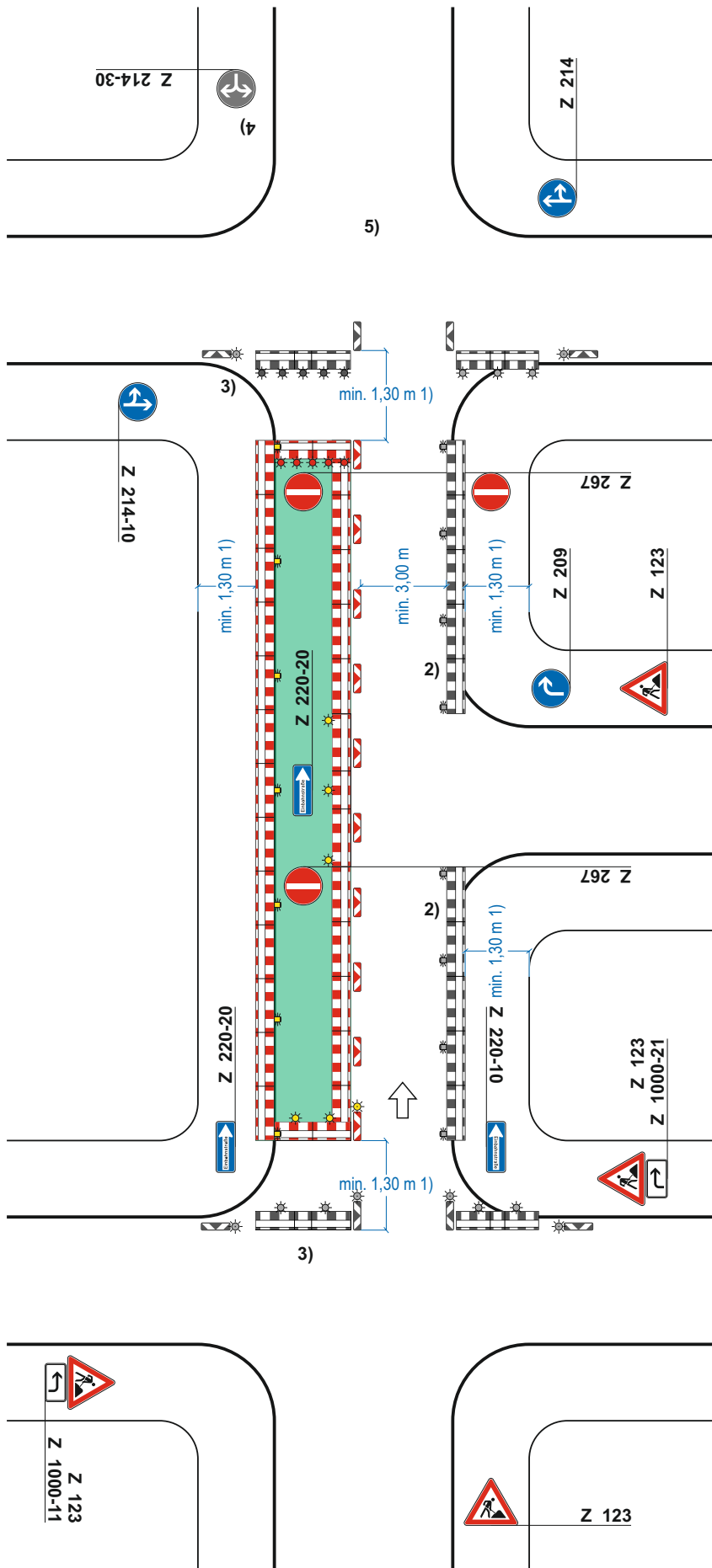
- 1) andere Breiten siehe Teil B, Abschnitt 2.4.2
- 2) [] Absperrschrankengitter am Gehweg gegenüber anstatt zwischen Arbeitsbereich und Fahrbahn
[] erforderliche Länge und Lage gemäß beigelegtem Lageplan geprüft und angeordnet
erforderliche Dimensionierung und Lage
[] gemäß beigelegtem Lageplan
[] gemäß Anzeichnung vor Ort geprüft und angeordnet
- 3) [] Herstellung eines Notgehweges angeordnet:

Querabspernung durch Absperrschrankengitter „oben“ mit min. 5 roten Warnleuchten und einseitige Leitbake, „unten“ mit min. 2 einseitigen gelben Warnleuchten und einseitige Leitbake mit einseitiger gelber Warnleuchte Die entsprechenden Warnleuchten unmittelbar am Baufeld entfallen.

Längsabspernung durch doppelseitige Leitbaken mit doppelseitigen gelben Warnleuchten

- 4) [] LZA und Z 214-30 angeordnet (s. gesonderte Informationen)
- 5) [] Umleitung gemäß Umleitungsplan angeordnet

Stand: 05.2021 inkl. Korrektur 04.2022



Regelplan B I / 15

Sperrung einer Straße

- [] Einrichtung einer Umleitung
- [] Anpassung der vorhandenen Verkehrszeichen gemäß Eintragung

Querabsperungen

im Bereich der Arbeitsstelle durch Absperrschrankengitter mit mindestens 5 einseitigen roten Warnleuchten

Längsabspernung zum Gehweg

durch Absperrschrankengitter Warnleuchten gemäß Teil B, Abschnitt 2.4.3 Absatz 2

- 1) andere Breiten siehe Teil B, Abschnitt 2.4.2
- 2) [] Teilspernung erforderlich;
 - [] Z 357
 - [] Z 357-50
 - [] Z 357-51
 - [] Z 357-52
 entsprechend der tatsächlichen Durchlässigkeit angeordnet
Aufstellung unmittelbar hinter dem Knotenpunkt
- 3) [] Herstellung eines Notgehweges angeordnet:

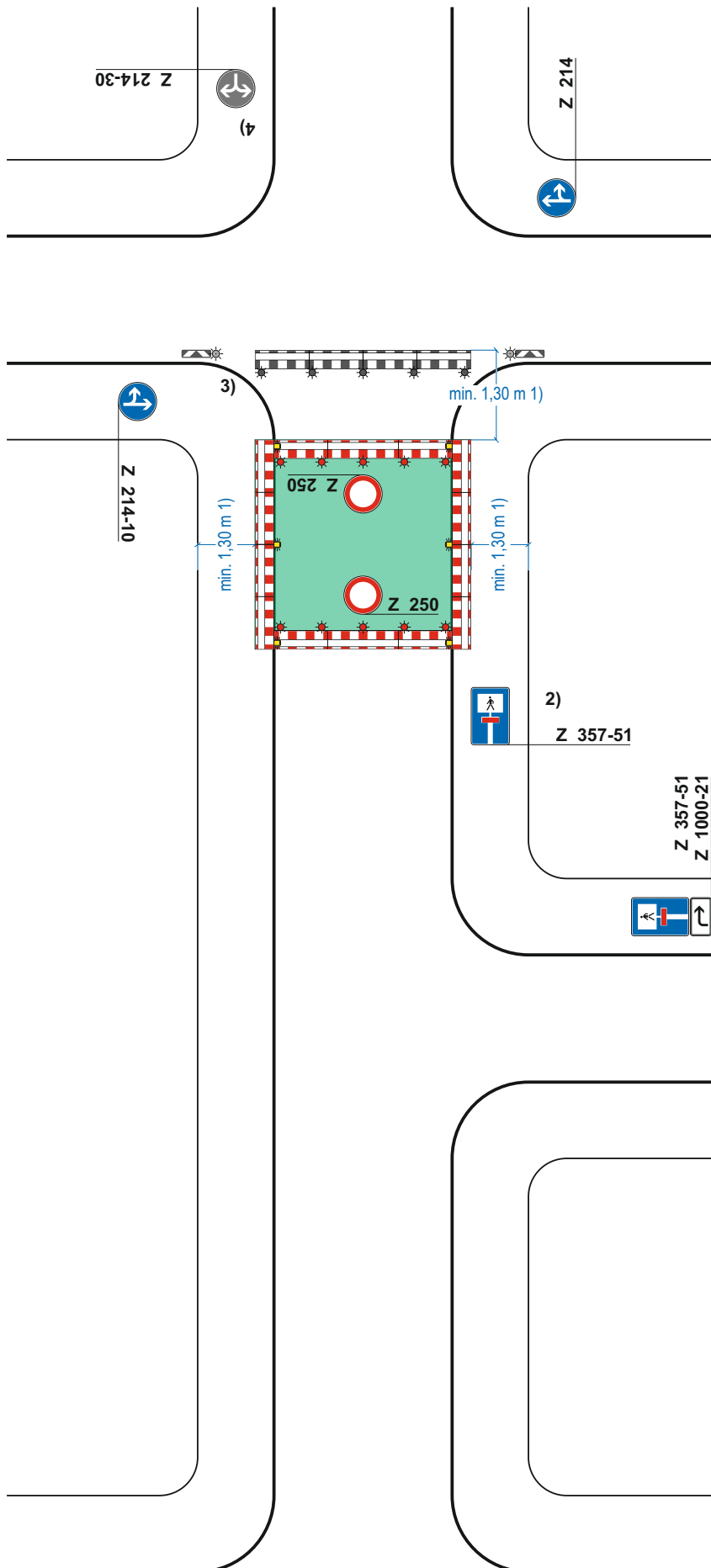
Querabspernung durch Absperrschrankengitter mit mindestens 5 roten Warnleuchten
Die entsprechenden Warnleuchten unmittelbar am Baufeld entfallen.

Längsabspernung durch doppel-seitige Leitbaken mit doppel-seitigen gelben Warnleuchten

erforderliche Dimensionierung und Lage

 - [] gemäß beigefügtem Lageplan
 - [] gemäß Anzeichnung vor Ort geprüft und angeordnet
- 4) [] LZA und Z 214-30 angeordnet (s. gesonderte Informationen)
- 5) [] Umleitung gemäß Umleitungsplan angeordnet

Stand: 05.2021 inkl. Korrektur 04.2022



Regelplan B I / 16

Zweistreifige Fahrbahn mit Kreisverkehr

Verkehrsregelung durch Lichtzeichenanlage mit Fußgängerquerung

- [] Einrichtung einer Umleitung
- [] Anpassung der vorhandenen Verkehrszeichen gemäß Eintragung

Querabspernung

durch doppelseitige Leitbake mit doppelseitiger gelber Warnleuchte und Absperrschrankengitter mit mindestens 2 gelben einseitigen Warnleuchten

Längsabspernung auf Fahrbahn des Knotenpunktarms

durch doppelseitige Leitbaken, Abstand max. 5 m

Querabspernung auf Fahrbahn

einseitige Leitbaken
Abstand längs 1 – 2 m
quer 0,6 – 1 m
mit gelben einseitigen Warnleuchten

Längsabspernung Kreisfahrbahn

einseitige Leitbaken,
Abstand max. 5 m

Querabspernung auf Gehweg

Absperrschrankengitter

Längsabspernung zum Gehweg

durch Absperrschrankengitter
Warnleuchten gemäß Teil B,
Abschnitt 2.4.3 Absatz 2

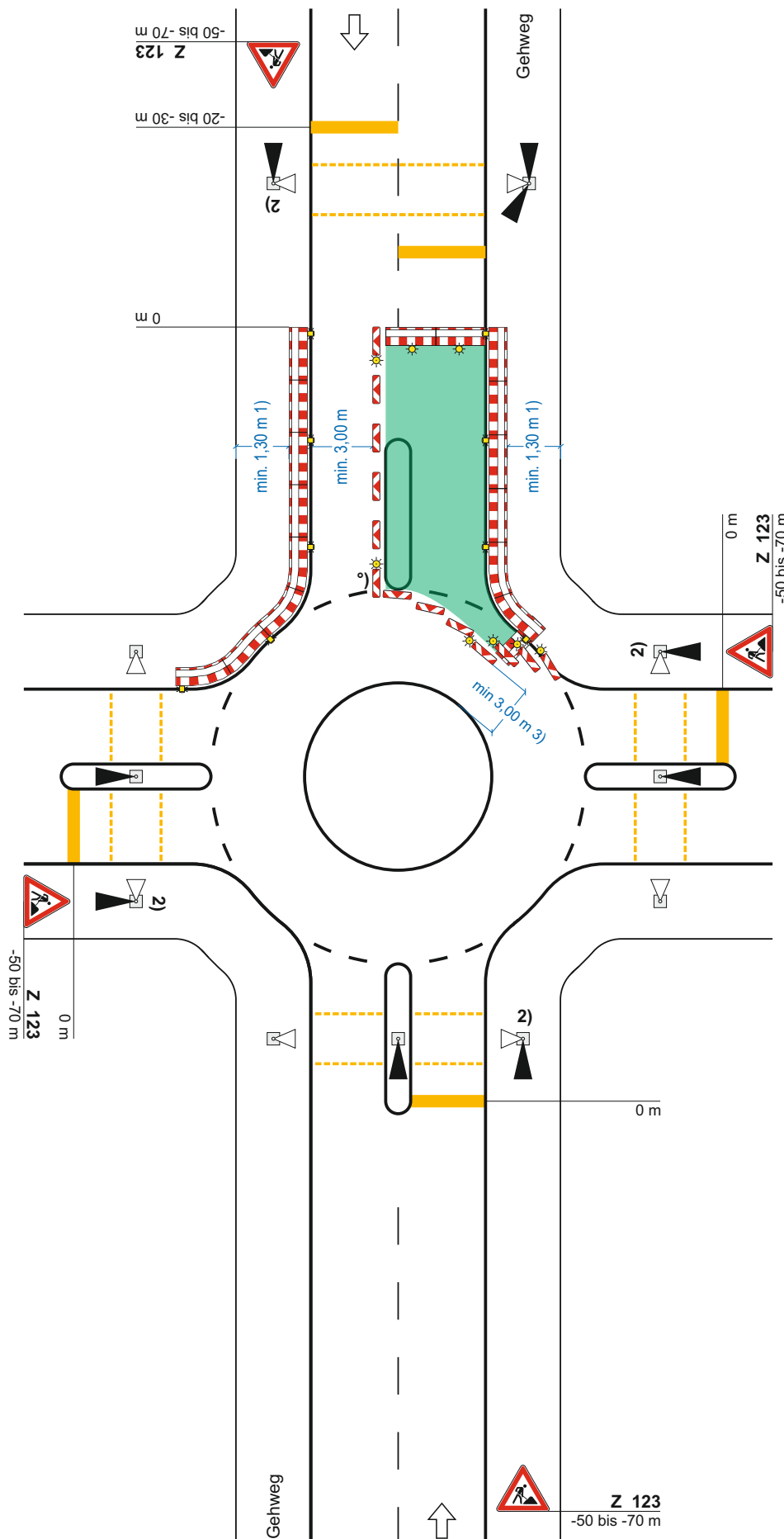
1) andere Breiten siehe Teil B, Abschnitt 2.4.2

- 2) [x] Signalzeitenplan
[x] Signallageplan
[x] Phasenfolgeplan
als Anlage beigelegt und angeordnet
möglichst verkehrsabhängige Schaltung anordnen an den nicht unmittelbar von der Arbeitsstelle betroffenen Zufahrten kann sich (DUNKEL-GELB-ROT-DUNKEL) als Signalfolge empfehlen

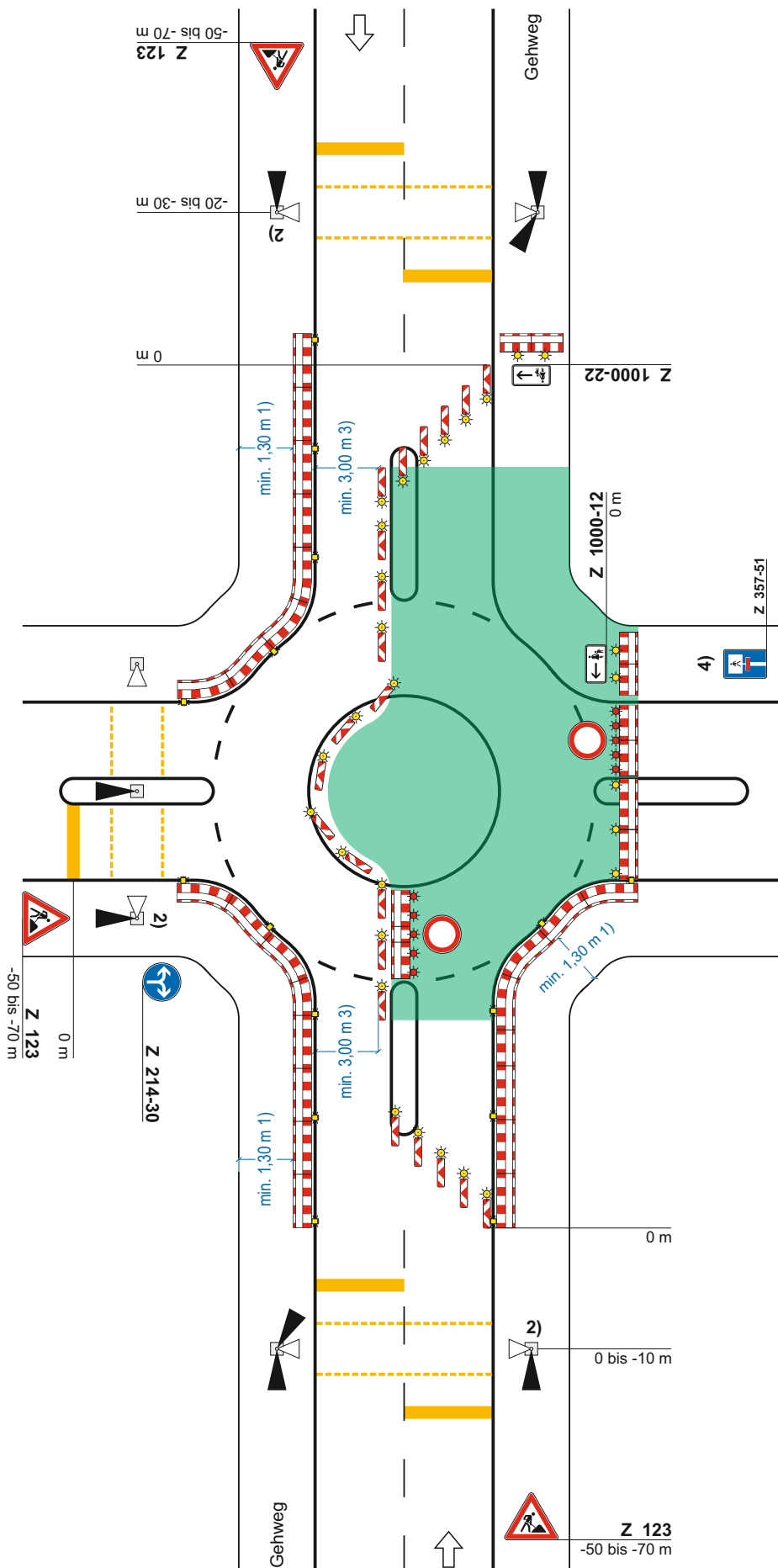
3) [] Befahrbarkeit mittels Schleppkurven geprüft

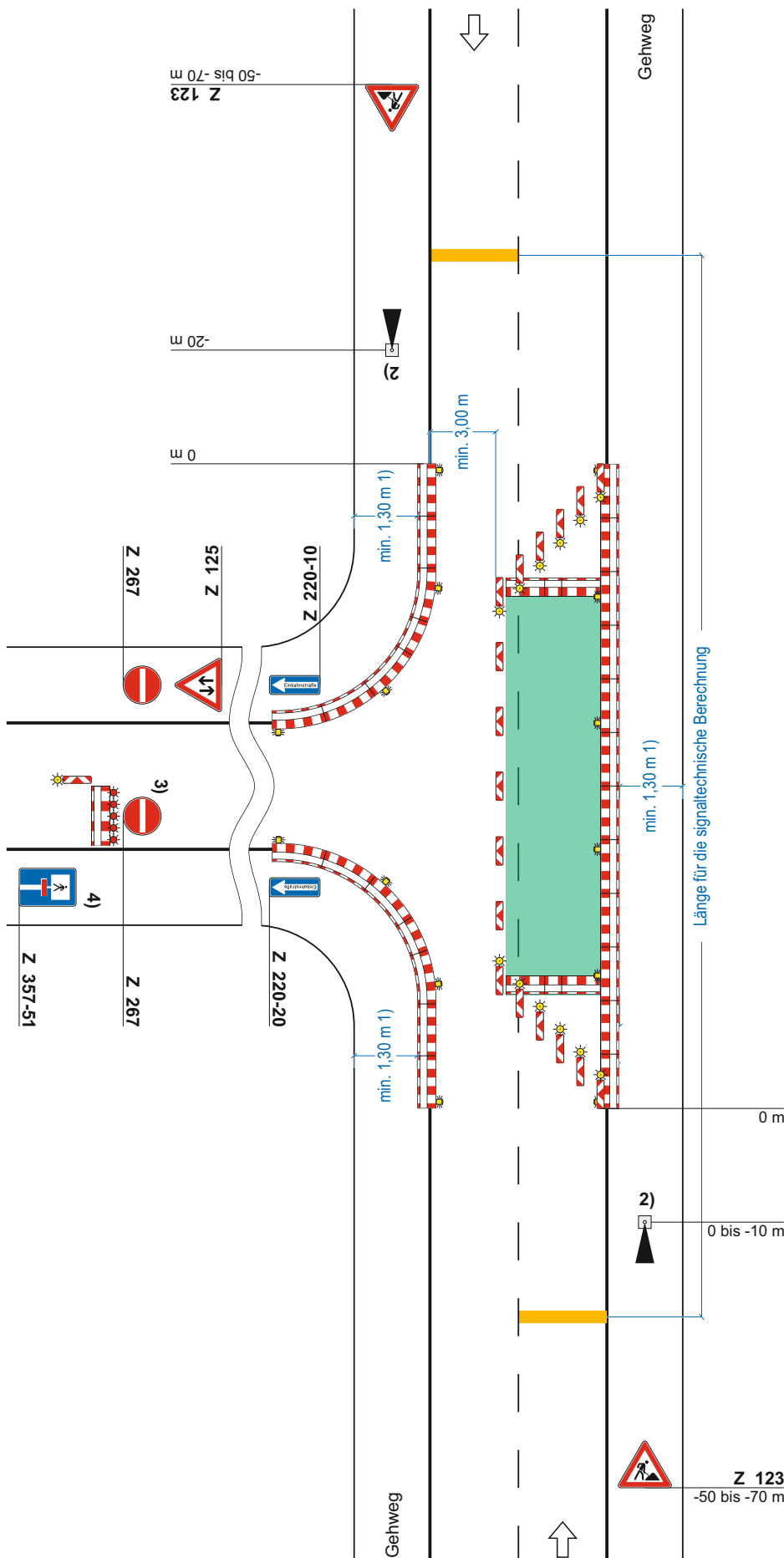
°) doppelseitige Leitbake mit einseitiger gelber Warnleuchte

Stand: 05.2021 inkl. Korrektur 04.2022



Stand: 05.2021 inkl. Korrektur 04.2022





Regelplan B I / 19

Zweistreifige Fahrbahn mit
halbseitiger Sperrung und
Einsmündung

Verkehrsregelung durch
Lichtzeichenanlage mit
Fußgängerquerung

Querabsperzung auf Fahrbahn
durch doppelseitige Leitbaken
Abstand längs 1 – 2 m
quer 0,6 – 1 m
mit doppelseitiger gelber
Warnleuchte auf jeder Leitbake

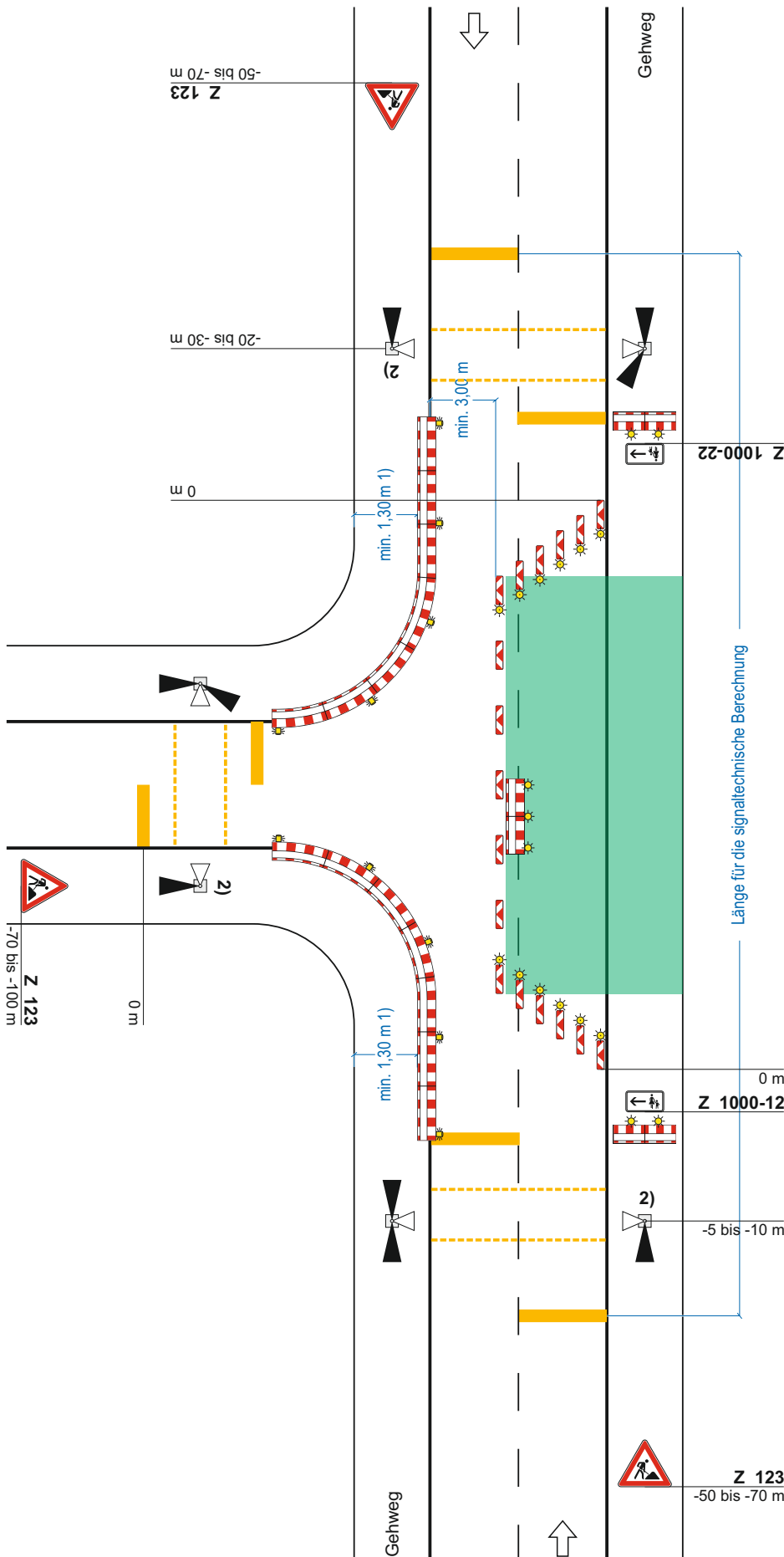
Längsabsperzung auf Fahrbahn
durch doppelseitige Leitbaken,
Abstand max. 9 m

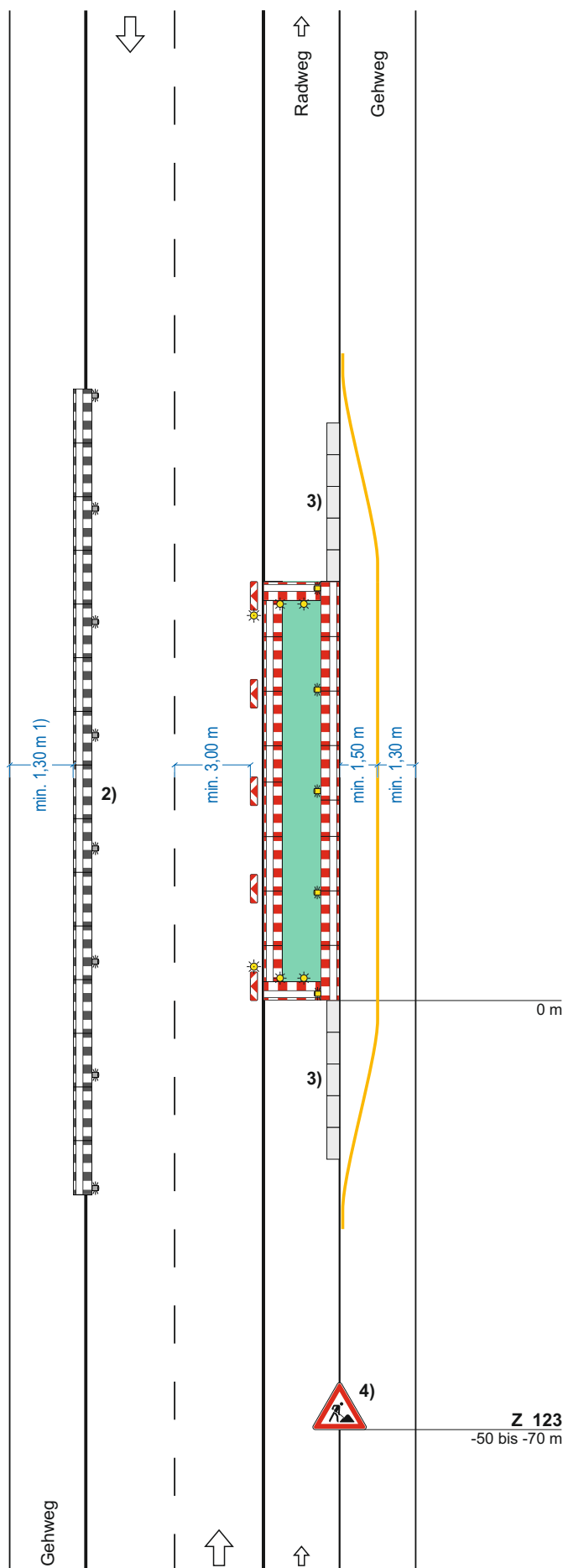
Querabsperzung auf Fahrbahn
durch Absperrschrankengitter
mit mindestens 3 gelben
einseitigen Warnleuchten

Querabsperzung auf Gehweg
Absperrschrankengitter mit
mindestens 2 gelben einseitigen
Warnleuchten

- 1) andere Breiten siehe Teil B,
Abschnitt 2.4.2
- 2) [x] Signalzeitenplan,
[x] Signallageplan
[x] Phasenfolgeplan
als Anlage beigefügt und
angeordnet
*möglichst verkehrsabhängige
Schaltung anordnen*

Stand: 05.2021 inkl. Korrektur 04.2022





Regelplan B II / 1

Paralleler Geh- und Radweg mit Sperrung des Radweges (analog bei Sperrung des Gehweges)
geringe Einengung der Fahrbahn (analog bei Richtungsfahrbahnen oder Einbahnstraßen)

Querabsperzung des Radweges

durch Absperrschrankengitter mit mindestens 2 gelben doppel-seitigen Warnleuchten und doppel-seitige Leitbake mit doppel-seitiger gelber Warnleuchte; bei Einbahnstraßen oder Richtungsfahrbahnen *): einseitige Leitbake mit einseitiger gelber Warnleuchte

Wegbegrenzungen

in gelber Markierung

Längsabsperzung zur Fahrbahn

durch doppel-seitige Leitbaken, Abstand max. 9 m
Absperrschrankengitter am fahrbahnseitigen Baufeldrand; bei Einbahnstraßen oder Richtungsfahrbahnen *): einseitige Leitbaken

Teil B, Abschnitt 2.2.5 Absatz 3 ist zu beachten

Längsabsperzung zum Gehweg

durch Absperrschrankengitter Warnleuchten gemäß RSA Teil B, Abschnitt 2.4.3 Absatz 2

1) andere Breiten siehe Teil B, Abschnitt 2.4.2

2) [] Absperrschrankengitter am Gehweg gegenüber anstatt zwischen Arbeitsbereich und Fahrbahn
[] erforderliche Länge und Lage gemäß beigefügtem Lageplan geprüft und angeordnet

3) [] angerampelt

4) [] geringe Verkehrsstärke: 30 – 50 m
[] Richtungsfahrbahn oder Einbahnstraße *): 70 – 100 m

*) sofern nicht für bestimmte Fahrzeugarten freigegeben

Stand: 05.2021 inkl. Korrektur 04.2022

Z 123
-50 bis -70 m

Paralleler Geh- und Radweg
mit Sperrung des Radweges
(analog bei Sperrung des
Gehweges)
geringe Einengung der Fahrbahn
(analog bei Richtungsfahrbahnen
oder Einbahnstraßen)

durch Absperrschrankengitter mit mindestens 2 gelben doppel-seitigen Warnleuchten und doppelseitige Leitbake mit doppel-seitiger gelber Warnleuchte; bei Einbahnstraßen oder Richtungsfahrbahnen *): einseitige Leitbake mit einseitiger gelber Warnleuchte

durch doppelseitige Leitbaken,
Abstand max. 9 m
Absperrschrankengitter am
fahrbahnseitigen Baufeldrand;
bei Einbahnstraßen oder
Richtungsfahrbahnen *):
einseitige Leitbaken

durch Absperrschrankengitter
Warnleuchten gemäß RSA Teil B,
Abschnitt 2.4.3 Absatz 2

- 2) Bei anderen Radwegen
Z 239 + 1022-10
(siehe RSA Teil B,
Abschnitt 2.4.1 Absatz 5)

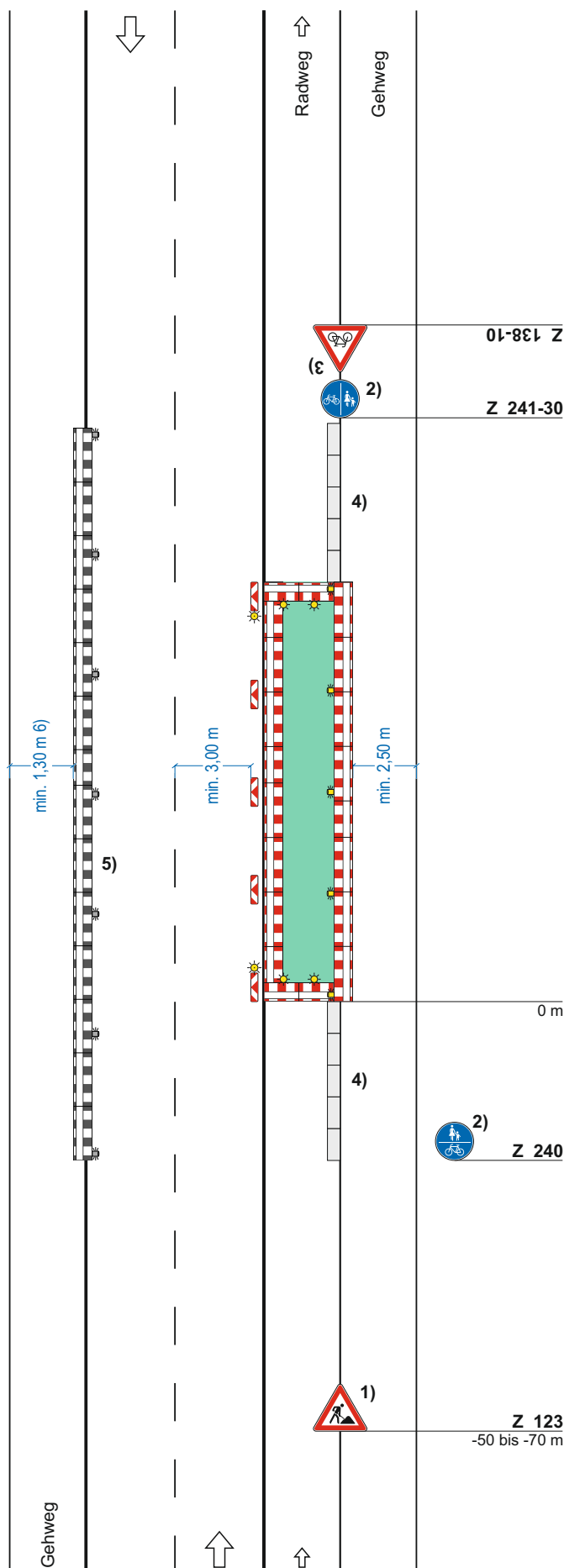
- 4) [] angerampt

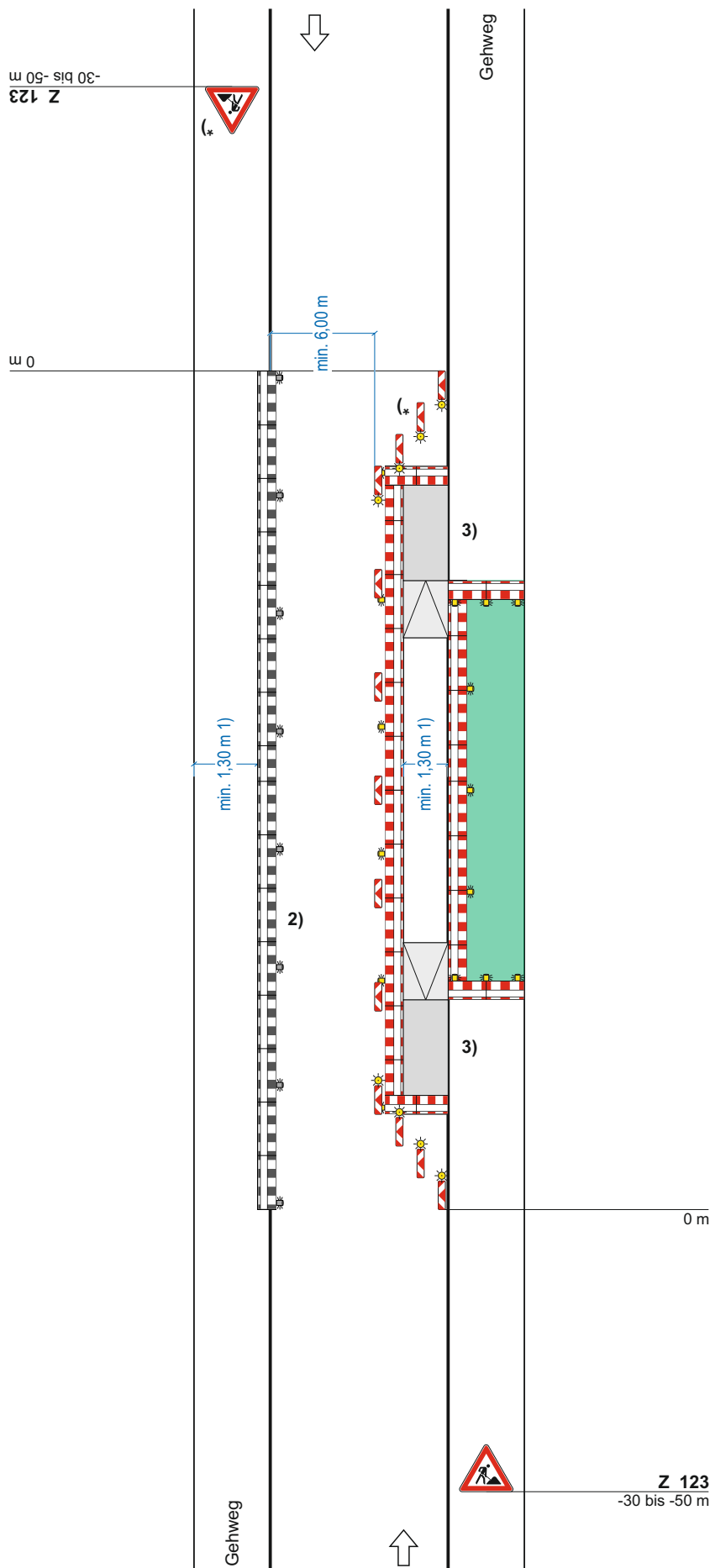
- 5) [] Absperrschrankengitter
am Gehweg gegenüber
anstatt zwischen Arbeits-
bereich und Fahrbahn
[] erforderliche Länge und
Lage gemäß beigefügtem
Lageplan geprüft und
angeordnet

- 6) andere Breiten siehe Teil B,
Abschnitt 2.4.2

*) sofern nicht für bestimmte Fahrzeugarten freigegeben

Stand: 05.2021 inkl. Korrektur 04.2022





Regelplan B II / 4

Gehwegssperrung
Notweg auf der Fahrbahn

Straße mit geringer Verkehrsstärke
oder in geschwindigkeitsreduziertem
Bereich und mit geringer Einengung

(analog bei Richtungsfahrbahnen
oder Einbahnstraßen)

Querabspernung zur Fahrbahn
durch mindestens 3 doppelseitige
Leitbaken, mit doppelseitiger gelber
Warnleuchte auf jeder Leitbake
Abstand längs 1 – 2 m
quer 0,6 – 1 m;
bei Einbahnstraßen oder Richtungsfahrbahnen **): einseitige Leitbaken mit einseitiger gelber Warnleuchte auf jeder Leitbake

Querabspernung zum Gehweg
durch Absperschrankengitter

Längsabspernung zum Gehweg
durch Absperschrankengitter

Warnleuchten gemäß Teil B,
Abschnitt 2.4.3 Absatz 2

Längsabspernung zur Fahrbahn
durch doppelseitige Leitbaken,
Abstand max. 9 m;
bei Einbahnstraßen und
Richtungsfahrbahnen **):
einseitige Leitbaken

Teil B, Abschnitt 2.2.5 Absatz 3
ist zu beachten

- 1) andere Breiten siehe Teil B,
Abschnitt 2.4.2
- 2) [] zusätzlich Absperschrankengitter am Gehweg gegenüber
[] erforderliche Länge und Lage
gemäß beigefügtem Lageplan
geprüft und angeordnet
- 3) [] Podest und Rollstuhlrampen
sind vorhanden
*Podest und Rollstuhlrampen
sind Voraussetzung für die
Anordnung dieses Plans,
wenn die Bordsteinhöhe
mehr als 3 cm beträgt.*

*) Entfällt bei Einbahnstraßen
und Richtungsfahrbahnen **)

**) sofern nicht für bestimmte
Fahrzeugarten freigegeben

Stand: 05.2021 inkl. Korrektur 04.2022

Regelplan B II / 5

Zweistreifige Fahrbahn mit halbseitiger Sperrung und teilweiser Sperrung eines Gehweges

Verkehrsregelung durch Lichtzeichenanlage

Querabspernung

durch doppelseitige Leitbake mit doppelseitiger gelber Warnleuchte und Absperrschrankengitter mit mindestens 2 doppelseitigen gelben Warnleuchten

Längsabspernung zum Gehweg

durch Absperrschrankengitter Warnleuchten gemäß Teil B, Abschnitt 2.4.3 Absatz 2

Längsabspernung zur Fahrbahn

durch doppelseitige Leitbaken, Abstand max. 9 m

Teil B, Abschnitt 2.2.5 Absatz 3 ist zu beachten

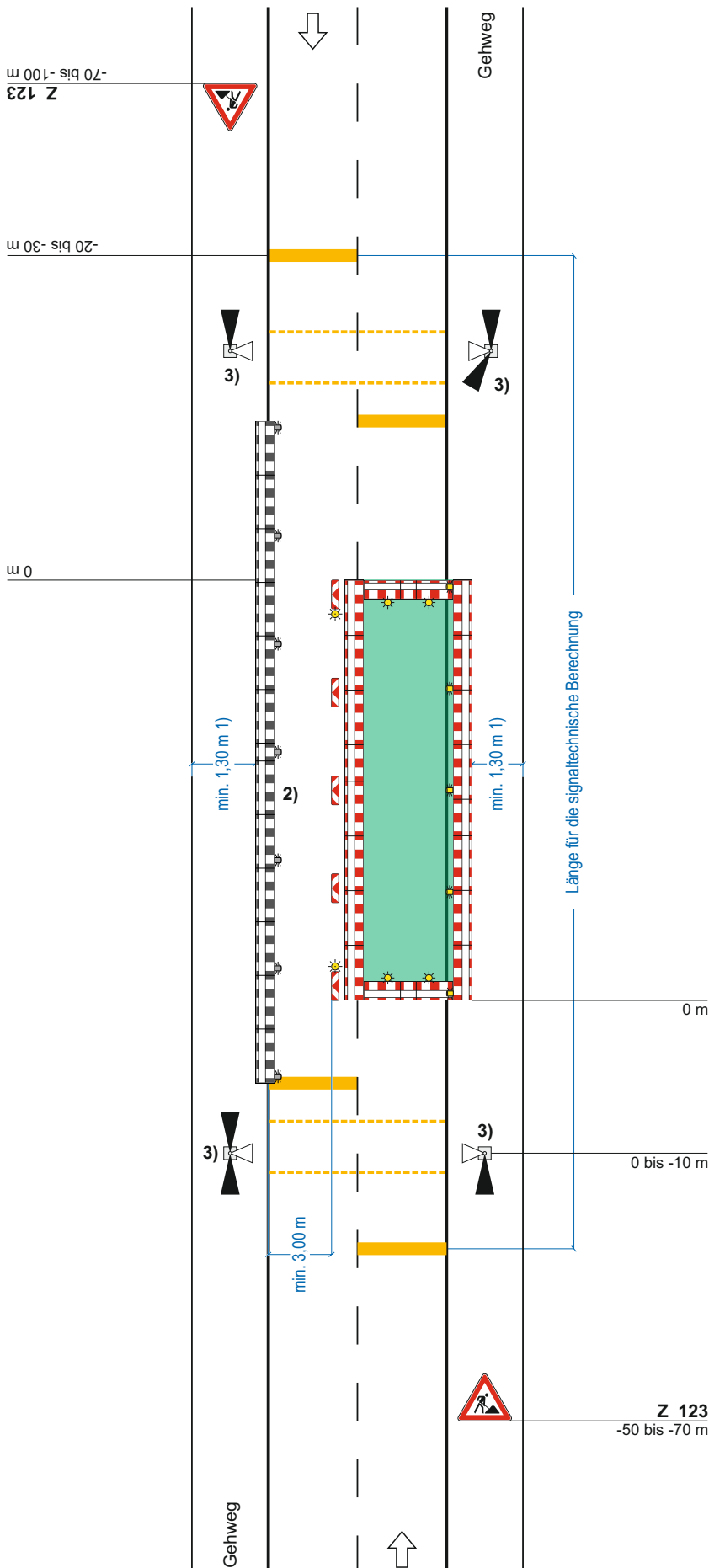
1) andere Breiten siehe Teil B, Abschnitt 2.4.2

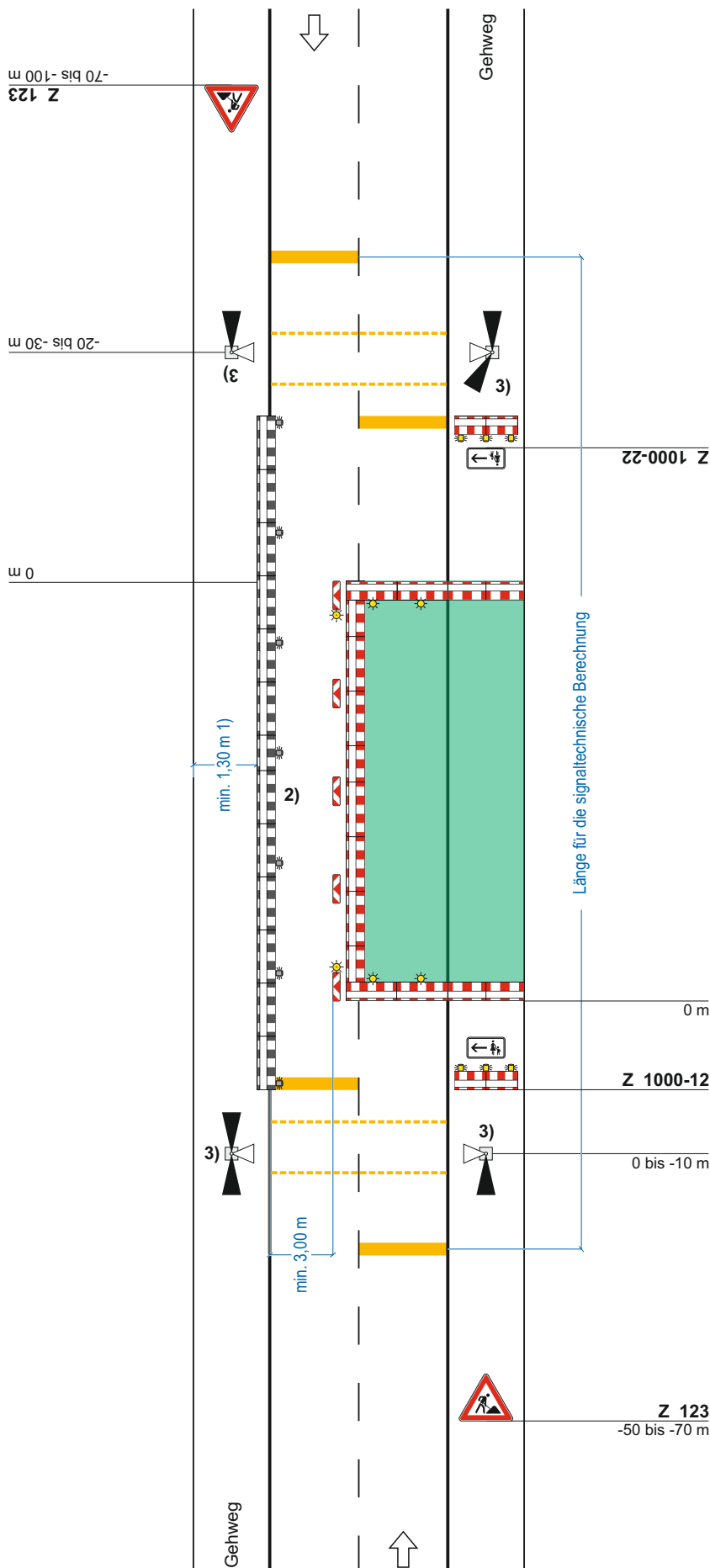
2) [] Absperrschrankengitter am Gehweg gegenüber anstatt zwischen Arbeitsbereich und Fahrbahn
[] erforderliche Länge und Lage gemäß beigefügtem Lageplan geprüft und angeordnet

3) [x] Signalzeitenplan,
[x] Signallageplan,
[x] Phasenfolgeplan als Anlage beigefügt und angeordnet

möglichst verkehrsabhängige Schaltung anordnen

Stand: 05.2021 inkl. Korrektur 04.2022





Regelplan B II / 7

Sperrung des nicht benutzungs-
pflichtigen getrennten Geh- und
Radweges. Notweg über Fahrbahn
Verkehrsführung über Behelfsfahr-
streifen
Zweistreifige Fahrbahn mit Ver-
schwenkung beider Fahrstreifen
(analog bei Richtungsfahrbahnen
oder Einbahnstraßen)

Querabsperzung zur Fahrbahn
durch mindestens 3 einseitige
Leitbaken, mit gelben einseitigen
Warnleuchten auf jeder Leitbake
Abstand längs 1 – 2 m
quer 0,6 – 1 m
Absperrschrankengitter zum
Fußgängernotweg ausgerichtet

Querabsperzung zum Radweg
durch Absperrschrankengitter
mit 2 einseitigen gelben
Warnleuchten und einseitiger
Leitbake mit einseitiger gelber
Warnleuchte

Längsabsperzung zum Gehweg
durch Absperrschrankengitter
Warnleuchten gemäß Teil B,
Abschnitt 2.4.3 Absatz 2

Querabsperzung zum Gehweg
durch Absperrschrankengitter

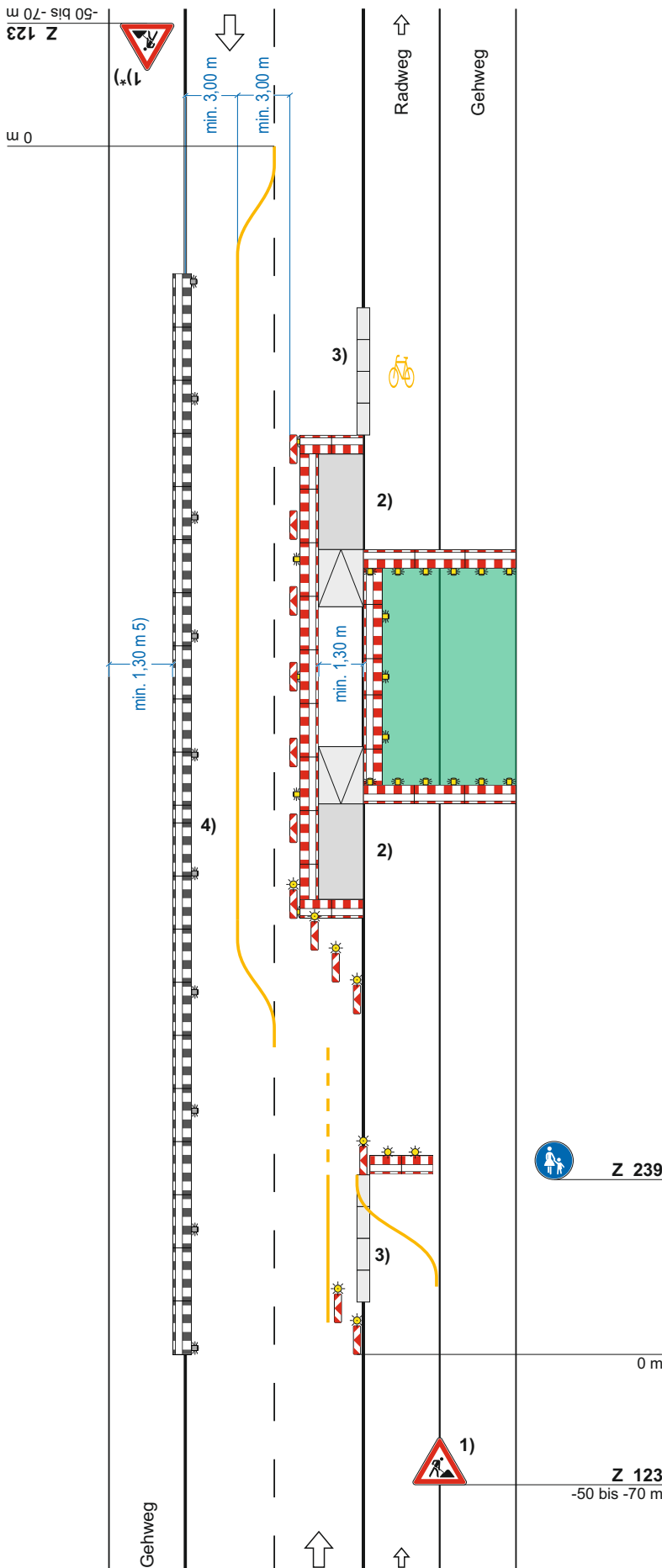
Längsabsperzung zur Fahrbahn
durch einseitige Leitbaken
Abstand max. 9 m
Teil B, Abschnitt 2.2.5 Absatz 3
ist zu beachten

Fahrstreifenbegrenzung

[x] gelbe Markierung
[] Leitschwelle
[] Leitbord

- 1) [] geringe Verkehrsstärke:
30 – 50 m
[] Richtungsfahrbahn oder Einbahn-
straße **):
70 – 100 m
 - 2) [] Podest und Rollstuhlrampen
sind vorhanden
*Podest und Rollstuhlrampen sind
Voraussetzung für die Anordnung
dieses Plans, wenn die Bordsteinhöhe
mehr als 3 cm beträgt.*
 - 3) [] angeramppt
 - 4) [] zusätzlich Absperrschrankengitter
am Gehweg gegenüber
[] erforderliche Länge und Lage
gemäß beigefügtem Lageplan
geprüft und angeordnet
 - 5) andere Breiten siehe Teil B,
Abschnitt 2.4.2
- *) Entfällt bei Einbahnstraßen
und Richtungsfahrbahnen **)
**) sofern nicht für bestimmte
Fahrzeugarten freigegeben

Stand: 05.2021 inkl. Korrektur 04.2022



Regelplan B II / 8

Sperrung des getrennten Geh- und Radweges
 Notweg über Fahrbahn
 Halbseitige Sperrung der Fahrbahn
 Verkehrsregelung durch Verkehrszeichen

(analog bei Richtungsfahrbahnen oder Einbahnstraßen)

Querabsperzung zur Fahrbahn

durch doppelseitige Leitbaken mit doppelseitigen gelben Warnleuchten; bei Einbahnstraßen oder Richtungsfahrbahnen **): einseitige Leitbaken mit einseitigen gelben Warnleuchten

Querabsperzung zum Gehweg

durch Absperrschrankengitter

Warnleuchten gemäß Teil B, Abschnitt 2.4.3 Absatz 2

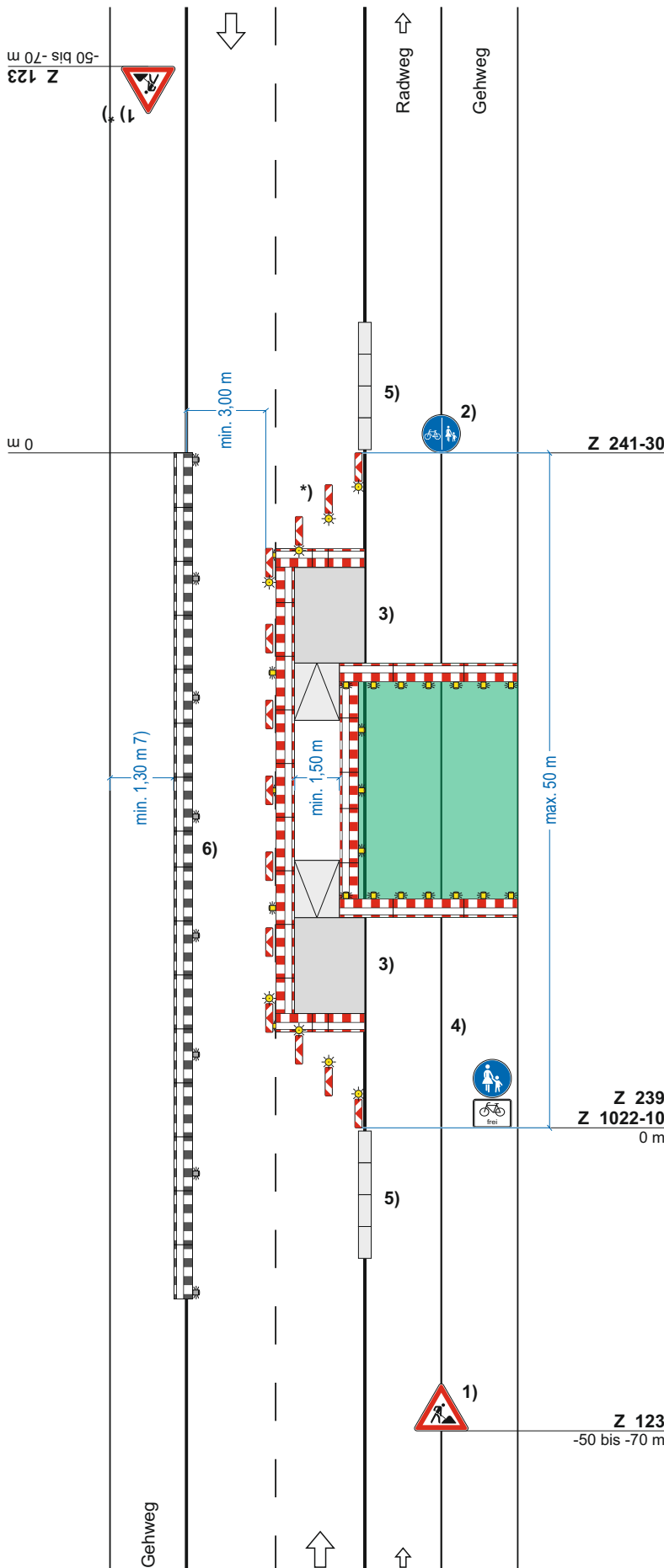
Längsabsperzung zur Fahrbahn

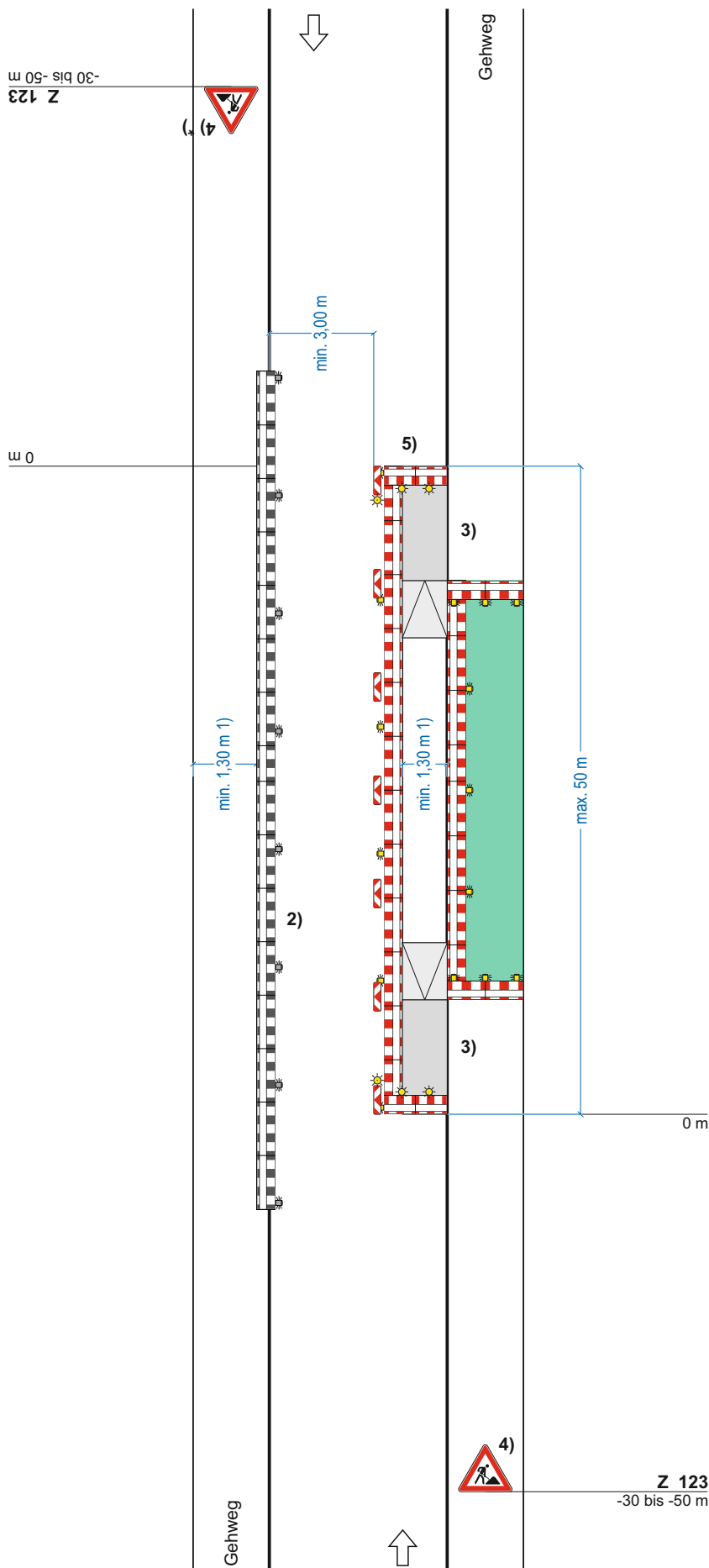
durch doppelseitige Leitbaken
 Abstand max. 9 m;
 bei Einbahnstraßen oder Richtungsfahrbahnen **): einseitige Leitbaken

Teil B, Abschnitt 2.2.5 Absatz 3 ist zu beachten

- 1) [] geringe Verkehrsstärke:
30 – 50 m
[] Richtungsfahrbahn oder Einbahnstraße **):
70 – 100 m
 - 2) [] nur bei Benutzungspflichtigen Radwegen
 - 3) [] Podest und Rollstuhlrampen vorhanden
Podest und Rollstuhlrampen sind Voraussetzung für die Anordnung dieses Plans, wenn die Bordsteinhöhe mehr als 3 cm beträgt.
 - 4) [] vorhandene durchgezogene Linie zur Trennung des Geh- und Radweges auszukreuzen
 - 5) [] angerampft
 - 6) [] zusätzlich Absperrschrankengitter am Gehweg gegenüber
[] erforderliche Länge und Lage gemäß beigefügtem Lageplan geprüft und angeordnet
 - 7) andere Breiten siehe Teil B, Abschnitt 2.4.2
- *) Entfällt bei Einbahnstraßen und Richtungsfahrbahnen **)
 **) sofern nicht für bestimmte Fahrzeugarten freigegeben

Stand: 05.2021 inkl. Korrektur 04.2022





Regelplan B II / 9

Sperrung des Gehweges
 Notweg über Fahrbahn geführt
 Straße mit geringer Verkehrsstärke oder in geschwindigkeitsreduziertem Bereich und mit deutlicher Einengung (analog bei Richtungsfahrbahnen, Einbahnstraßen oder Seitenstreifen)

Querabsperrung zur Fahrbahn
 durch Absperrschrankengitter mit mindestens 2 gelben doppel-seitigen Warnleuchten und doppel-seitige Leitbake mit doppel-seitiger gelber Warnleuchte; bei Einbahnstraßen oder Richtungsfahrbahnen **); einseitige Leitbake mit einseitiger gelber Warnleuchte

Längsabsperrung zur Fahrbahn
 durch doppel-seitige Leitbaken Abstand max. 9 m; bei Einbahnstraßen oder Richtungsfahrbahnen **); einseitige Leitbaken

Querabsperrung zum Gehweg
 durch Absperrschrankengitter

Längsabsperrung zum Gehweg
 durch Absperrschrankengitter Warnleuchten gemäß Teil B, Abschnitt 2.4.3 Absatz 2

Teil B, Abschnitt 2.2.5 Absatz 3 ist zu beachten

- 1) andere Breiten siehe Teil B, Abschnitt 2.4.2
- 2) [] zusätzlich Absperrschrankengitter am Gehweg gegenüber
 [] erforderliche Länge und Lage gemäß beigefügtem Lageplan geprüft und angeordnet
- 3) [] Podest und Rollstuhlrampen vorhanden
Podest und Rollstuhlrampen sind Voraussetzung für die Anordnung dieses Plans, wenn die Bordsteinhöhe mehr als 3 cm beträgt.
- 4) Außerhalb eines geschwindigkeitsreduzierten Bereiches
 – Z 121 bei 30 – 50 m
 – Z 123 bei 50 – 70 m
- 5) Warnleuchten entfallen bei Richtungsfahrbahnen und Einbahnstraßen **)

*) Entfällt bei Einbahnstraßen und Richtungsfahrbahnen **)

**) sofern nicht für bestimmte Fahrzeugarten freigegeben

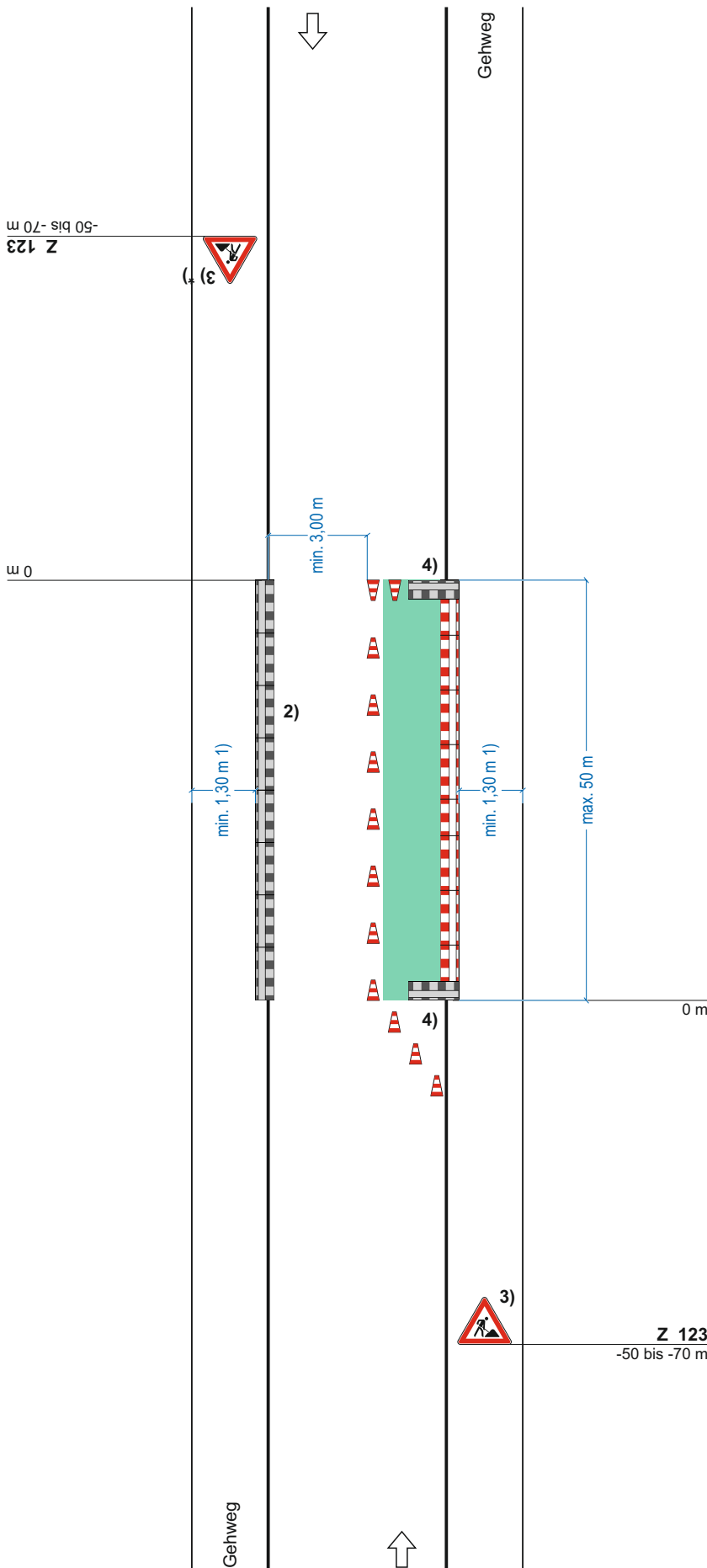
Stand: 05.2021 inkl. Korrektur 05.2022

-70 bis -100 m	2 125
----------------	-------

Regelplan B IV / 2

Arbeitsstelle von kürzerer Dauer
auf Straßen mit $V_{zul} \leq 50 \text{ km/h}$

(analog bei Richtungsfahrbahnen
oder Einbahnstraßen)



Querabspernung

durch Leitkegel
(Höhe min. 0,5 m)
Leitkegelabstand 1 m

Längsabspernung zur Fahrbahn

durch Leitkegel
(Höhe min. 0,5 m)
Abstand längs max. 9 m

Längsabspernung zum Gehweg

durch Absperrschrankengitter
Warnleuchten gemäß Teil B,
Abschnitt 2.4.3 Absatz 2

Teil B, Abschnitt 2.2.5 Absatz 3
ist zu beachten

Querabspernung

durch mindestens 3 Leitkegel
(Höhe min. 0,5 m)
Leitkegelabstand 1 m

1) andere Breiten siehe Teil B,
Abschnitt 2.4.2

2) [] zusätzlich Absperrschrankengitter am Gehweg
gegenüber
[] erforderliche Länge und
Lage gemäß beigefügtem
Lageplan geprüft und
angeordnet

3) [] geschwindigkeitsreduzierter
Bereich
[] geringe Verkehrsstärke:
30 – 50 m

4) [] Absperrschrankengitter
am Baufeld

siehe Teil B, Abschnitt 3.3
Absatz 1

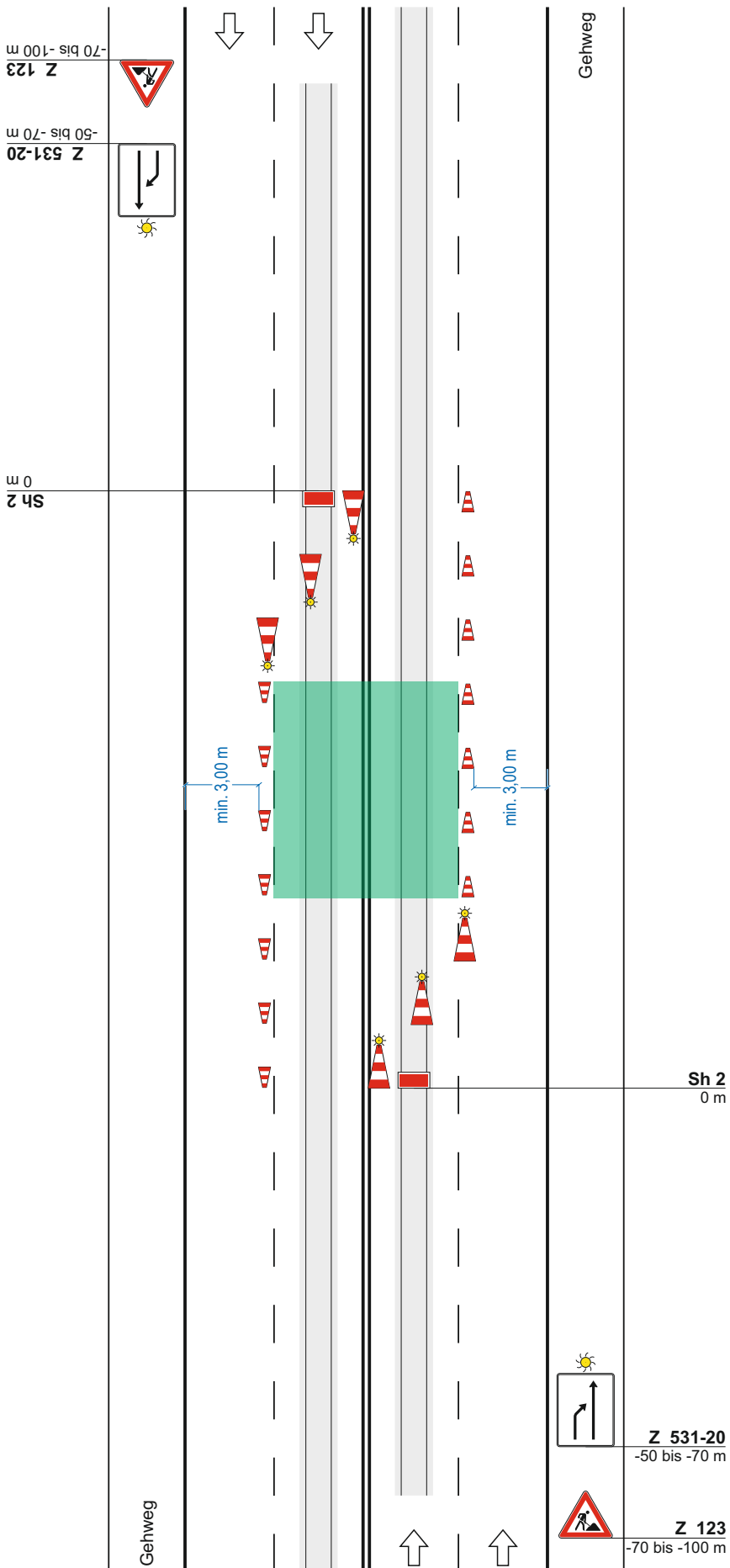
*) Entfällt bei Einbahnstraßen
und Richtungsfahrbahnen, sofern
nicht für bestimmte Fahrzeugarten
freigegeben

Stand: 05.2021 inkl. Korrektur 04.2022

Arbeitsstelle von kürzerer Dauer
mit Sperrung des Schienenbahn-
bereiches

Querabspernung
durch 3 Leit kegel
(Höhe min. 1,00 m),
zusätzlich Warnleuchten mit
synchronisiertem Blinklicht
Abstand 1 m

Stand: 05.2021 (Erstausgabe am 15.02.2022)



Regelplan B IV / 4

Zweistreifige Fahrbahn mit Kreisverkehr

Arbeitsstelle kürzerer Dauer
(nur bei Tageslicht)

Längsabsperzung
durch Leitkegel
(Höhe min. 0,5 m)
Abstand längs max. 2 m

1) [] Befahrbarkeit mittels Schleppkurven geprüft

